

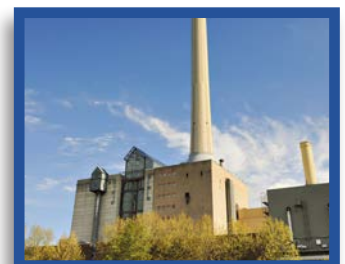
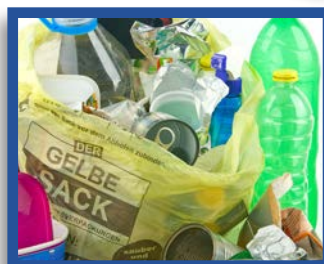
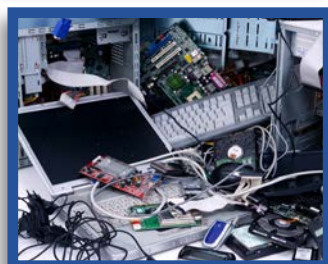


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Umwelt Forum Saar 2014 - Innovationen für die Energiewende
-  Neues EEG am 1. August in Kraft getreten
-  Novelle der EU-Abfallverbringungsverordnung veröffentlicht



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 3 / September 2014

POLITIK UND RECHT	4
SAARLAND	4
<i>Umwelt Forum Saar 2014 - Innovationen für die Energiewende</i>	4
<i>Geruchsbelastung der Chemieplattform Carling soll erfasst werden</i>	4
<i>Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz und EVS-Gesetz geändert</i>	4
BUND	5
<i>DIHK veröffentlicht Energiewende-Barometer 2014: Mehr Verlierer, weniger Gewinner</i>	5
<i>Neues EEG trat am 1. August in Kraft</i>	7
<i>BMWi-Studie: Flexibilitätsoptionen für kosteneffiziente Versorgungssicherheit nutzen</i>	9
<i>BMWi veröffentlicht weitere Gutachten zum Strommarktdesign</i>	10
<i>Verpflichtende Energieaudits für große Unternehmen</i>	12
<i>UBA legt zweites Gutachten zu Umweltauswirkungen von Fracking vor</i>	12
<i>Verbesserte nachhaltige Entwicklung in Deutschland</i>	13
<i>Mantelverordnung und Ersatzbaustoffe: Wie geht es weiter?</i>	15
<i>VDI legt Entwurf für Ressourceneffizienz-Richtlinie vor</i>	15
<i>Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung erstmals per Verwaltungsvorschrift</i>	16
<i>Umsetzungsverordnung für KWK-Kosten-Nutzen-Analysen und Anpassungen der 4. BImSchV</i>	16
<i>Kabinett bestätigt Entwurf für Elektromobilitätsgesetz</i>	17
<i>6. und 7. VerpackV-Novelle am 23. Juli 2014 veröffentlicht</i>	18
<i>Verpackungsentsorgung: Einigung unter Dach und Fach</i>	18
<i>BMUB legt zweite ElektroStoffV-Novelle vor</i>	18
<i>BMUB legt Novelle des Batteriegesetzes vor</i>	18
<i>Verdunstungskühlanlagen und Legionellen: BMUB legt überarbeitetes Eckpunktepapier vor</i>	19
<i>Änderung des Umweltstatistikgesetzes beschlossen</i>	19
<i>Bundesrat beschließt AwSV – Inkrafttreten dennoch nicht in Sicht</i>	20
EUROPÄISCHE UNION	21
<i>EU-Kommission erweitert 2030-Rahmen um neues Energieeffizienzziel</i>	21
<i>Emissionshandel: Neue Carbon-Leakage-Liste für 2015 bis 2019 kommt</i>	22
<i>EU eröffnet Vertragsverletzungsverfahren gegen 24 Mitgliedstaaten</i>	22
<i>Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie: Berlin meldet aktualisiertes Einsparziel nach Brüssel</i>	23
<i>EuGH hält national beschränkte Systeme zur Ökostromförderung für rechtens</i>	23
<i>Vertragsverletzungsverfahren „Wasserdienstleistung“: EuGH weist Klage zurück</i>	25
<i>Revision der F-Gase-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht</i>	25
<i>Novelle der EU-Abfallverbringungsverordnung veröffentlicht</i>	26
<i>Änderung der EU-Grundwasserrichtlinie in Kraft getreten</i>	26
<i>Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Baumärkten und Drogerien</i>	26
<i>EU-Kommission: „Grüner Aktionsplan für KMU“</i>	27
<i>REFIT: EU setzt Aarhus-Konvention vorerst nicht um</i>	28
<i>EU veröffentlicht Anforderungen an das EU Ecolabel</i>	28
<i>REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe</i>	29
<i>CLP: Sechste Anpassung an den technischen Fortschritt veröffentlicht</i>	30
<i>Ergänzung der RoHS-Richtlinie um weitere Ausnahmeregelungen</i>	30
KURZ NOTIERT	30
NEUE VERFAHREN / PRODUKTE	36
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	37
VERANSTALTUNGSKALENDER	39
FÜR SIE GELESEN	41
RECYCLINGBÖRSE	43

Liebe Leserinnen und Leser,

Gasversorgung: Funktionierender Markt ist langfristig die beste Absicherung

Die Krise in der Ukraine dauert an. Als Reaktion auf die Sanktionen der Europäischen Union hat die Russische Föderation Einfuhrbeschränkungen für Lebensmittel aus Europa beschlossen. Weitere Sanktionen seitens der EU sind im Gespräch. Zunehmend greift die Sorge um sich, dass auch die russischen Erdgaslieferungen zum Gegenstand des Streites werden könnten.

Derzeit besteht kein Anlass, die Vertragserfüllung durch Russland und damit die Versorgungssicherheit mit Gas, aber auch mit Erdöl in Zweifel zu ziehen. Die Partnerschaft mit Russland bei der Rohstoffversorgung hat auch während vergangener Krisen immer funktioniert. Gleichzeitig wäre es fatal, zu ignorieren, dass deutsche Unternehmen auf eine sichere Gasversorgung angewiesen sind. Gut die Hälfte des jährlichen Gasverbrauchs in Deutschland von knapp 1.000 TWh entfällt auf die Wirtschaft. Gas wird in industriellen Prozessen genauso benötigt wie zur Wärmeversorgung von Bürogebäuden. Das Gas stammt nur zu etwa zehn Prozent aus heimischer Produktion, die zudem seit Jahren rückläufig ist. Der Anteil russischer Gasimporte machte 2013 in Deutschland 38 Prozent aus. Damit ist Russland einer der wichtigsten Partner für die deutsche Rohstoffversorgung und wird es voraussichtlich auch bleiben. Würden sämtliche Importe aus Russland über Nacht ausbleiben, wäre dies spätestens im Winter 2015/2016 ein Problem für viele Unternehmen und für die Versorgung der Gaskraftwerke.

Auf der anderen Seite ist Russland ebenfalls auf diese Partnerschaft angewiesen. Für sein Erdgas kann es kurzfristig keine neuen Abnehmer suchen, da es keine Pipelines Richtung Osten gibt. Davon abgesehen lässt sich die Gasförderung an der Quelle nicht stoppen, ohne dass bei der späteren Wiederaufnahme der Förderung technische Schwierigkeiten ausgeschlossen werden können. Nicht zuletzt muss jeder Lieferant seine langfristige Vertrauenswürdigkeit unter Beweis stellen. Gassperren wären ein Alarmsignal für Marktteilnehmer weltweit und funktionieren als Druckmittel allenfalls kurzfristig. Das zeigen die Öl Krisen aus den siebziger Jahren. Ein „unsicheres Produkt“ ließe sich in der Folge nur noch gegen hohe Abschläge verkaufen. Eine „Versicherung“ bilden kurzfristig zudem die deutschen Gasspeicher. Ihre Kapazität erlaubt eine Versorgung für etwa 80 Tage, wenn sämtliche Importe ausblieben – bei einem Teilausfall reichen sie notfalls deutlich länger.

Festzuhalten bleibt, dass Deutschland trotz aller Einsparbemühungen im Wärmemarkt und der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien langfristig auf Gasimporte – auch aus Russland – angewiesen sein wird. Daher sollten ab sofort die heimischen Gasvorkommen und die Diversifizierung der Lieferstrukturen stärker in den Blick genommen werden. An vielen Stellen in Europa wird die Gasinfrastruktur bereits ausgebaut: Neue Fernleitungen entstehen ebenso wie neue Speicher und Flüssiggasterminals. Politisches Augenmerk sollte darauf gelegt werden, diese Maßnahmen tatsächlich rasch zu realisieren. Denn langfristig ist ein international funktionierender Gasmarkt der beste Weg zu einer sicheren Versorgung. Dieser muss politisch konsequent von der geplanten EU-Strategie für eine sichere Versorgung flankiert werden, die auf Vollendung des Binnenmarkts sowie Lieferanten- und Rohstoffvielfalt setzt.

Aus aktuellem Anlass hat der DIHK im August eine Bestandsaufnahme zur Versorgungssicherheit bei Erdgas und Erdöl in Deutschland erarbeitet. Das Papier sortiert die Faktenlage, erläutert mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und nennt Optionen für eine gesteigerte Gasversorgungssicherheit in der EU. Es ist unter folgendem Link auf der DIHK-Homepage abrufbar: <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/traeger/energietraeger>.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	Ausgabe Saarland: IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	Homepage: www.saarland.ihk.de Bildnachweis: http://de.fotolia.com
Ansprechpartner: Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Umwelt Forum Saar 2014 - Innovationen für die Energiewende

Nach der EEG-Novelle ist vor der EEG-Novelle - das wissen wir aus der jüngsten Vergangenheit. Denn der Weg in die Energiezukunft Deutschlands ist noch längst nicht klar.

Doch soviel steht fest: Für die meisten Unternehmen bringt die Energiewende zunächst Belastungen. Auf steigende Energiekosten und bürokratische Vorgaben zur Energieeinsparung können sie aber auch proaktiv reagieren – etwa durch eine Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz oder die Einführung von Energiemanagementsystemen.

Hierüber möchten wir Sie auf unserem nächsten Umwelt Forum Saar informieren. Nach einem Rundgang über unsere Ausstellung „Innovationen für die Energiewende“ erwarten Sie interessante Vorträge, die mit einer Podiumsdiskussion abgerundet werden. Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns auf Ihr Kommen am Mittwoch, 08. Oktober 2014, 14.00 – 19.30 Uhr, Veranstaltungsort: IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Anmeldungen per E-Mail an Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de oder online unter: http://www.saarland.ihk.de/p/Umwelt_Forum_Saar_2014-Mittwoch,_08._Oktober_2014-15-10710.html

Geruchsbelastung der Chemieplattform Carling soll erfasst werden Saarländische Bevölkerung soll Forschung aktiv unterstützen

Seit über einem Jahr klagen Bürger aus den Warndt-Gemeinden über eine stark gestiegene Geruchsbelastung, die mutmaßlich von der Chemieplattform im französischen Carling ausgeht. Bislang wird die Luftqualität auf beiden Seiten der Grenze an mehreren Messstationen kontrolliert, wobei die Konzentrationen von gesetzlich geregelten Schadstoffen für unterschiedliche Zeiträume ermittelt werden. Um diese Messungen weiter zu ergänzen und dem Geruch auf die Spur zu kommen, hat das saarländische Umweltministerium ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt ins Leben gerufen, bei dem Gassensoren für einen Zeitraum von drei Monaten an mehreren Messorten geruchsintensive Stoffe in der Luft erfassen sollen.

Um herauszufinden, welche Gasgemische für die menschliche Nase stinken, soll das System angelernt werden. Dabei ist die Mitwirkung der Bevölkerung gefragt. Bei der Messung wird die Luft am Sensor vorbeigeleitet. Wenn die Gasmoleküle auf die Oberfläche des Sensors treffen, ändert sich der elektrische Widerstand und ein Signal wird aufgezeichnet. Die so entstehenden Signalmuster sollen menschlichen Geruchsempfindungen und körperlichen Wahrnehmungen zugeordnet werden. Hierzu wird die beauftragte 3S GmbH die Bewohner der Warndt-Gemeinden über einen längeren Zeitraum befragen. Anhand der Angaben soll eine Datenbank erarbeitet werden, die Messwerte mit Geruchsbeschreibungen verbindet. Die Daten werden anonym erhoben, ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nicht weitergegeben. Das Messsystem soll auf diese Weise angelernt werden, damit es bestimmten Mustern von selbst Gerüche zuordnen kann.

Der Fragebogen und weitere Informationen finden sich unter: http://www.3s-ing.de/umfrage_warndt_2014.

Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz und EVS-Gesetz geändert

Mit der Änderung vom August 2014 wird unter anderem ab 2020 der Grünschnitt nicht mehr von den Kommunen, sondern vom EVS verwertet. Außerdem wird der EVS-Aufsichtsrat von 13 auf 17 Mitglieder erweitert und die beiden Geschäftsführer können verbeamtet werden (Besoldungsgruppe B.5, 7740 Euro brutto). Zudem wurde den Gemeinderäten in einigen Punkten die Weisungsbefugnis gegenüber ihren Bürgermeistern, die in der EVS-Verbandsversammlung vertreten sind, entzogen z. B. bei Entscheidungen über die Gebührensatzung.

Die Änderung des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) wird u. a. mit einer notwendigen Anpassung an das neue Kreislaufwirtschafts-

gesetz vom 24. Februar 2012 begründet. Das Gesetz enthält neue Definitionen und eine Vielzahl zentraler Rechtsbegriffe sowie die von der EU entwickelte fünfstufige Abfallhierarchie. Auch regelt es Vorgaben zum Abfallwirtschaftsplan und zu Abfallwirtschaftskonzepten neu.


Die aus Sicht der Wirtschaft folgenreichste Änderung beider Gesetze ist die Übertragung der Verpflichtung zur Grünschnittverwertung auf den EVS. Diese Aufgabe oblag zuvor den saarländischen Kommunen. Mit der Regelung möchte das Land die Strukturen für eine finanziell darstellbare energetische Verwertung von Biomasse schaffen. Ein Mindestdurchsatz von 15.000 – 20.000 t/a Grünschnitt wird hierfür als notwendig erachtet. Zudem geht die Landesregierung davon aus, dass die Kommunen den steigenden (bundesrechtlichen) Anforderungen an die Verwertung von Grünschnitt nicht kosteneffizient nachkommen können. Der EVS ist bereits landesweit für die Erfassung von Bioabfall (ohne Grünschnitt) zuständig. Im Zuge der Neuregelung möchte man die gemeinsame Bioabfall- und Grünschnittverwertungsstrategie für das Saarland umsetzen, die IZES und IfaS in Gutachten erarbeitet haben. Die Übergangsregelung bis 2020 soll dem EVS und den Kommunen hierfür die nötige Zeit zur Konzeption einräumen.

Die Regierungsfractionen sehen das Gesetz als „wesentlichen ökologischen Fortschritt“ und „gutes Beispiel interkommunaler Zusammenarbeit“. Die Opposition warf der Landesregierung vor, das Gesetz „im Schweinsgalopp“ durchgepeitscht zu haben. Auch die IHK Saarland hat das Verfahren kritisiert. Eine ausreichende Beteiligung der Wirtschaft war unter diesen Umständen nicht möglich. Zudem wurde die Chance verpasst, bei der zukünftigen Grünschnittverwertung auf privatwirtschaftliche Strukturen zu setzen. Auch werden bestehende stoffliche Verwertungswege mit der Aufgabenübertragung und der geplanten energetischen Verwertung gefährdet. Die Opposition scheiterte mit einem eigenen EVS-Antrag an der Stimmenmehrheit der Regierungsfractionen. Sie fordern mehr Transparenz sowie eine Kontrolle des EVS durch den Rechnungshof. Zudem halten sie eine statt zwei Geschäftsführerstellen für ausreichend.

Der Rechtstext findet sich im Amtsblatt des Saarlandes, Ausgabe Nr. 20, S. 325-338 vom 07. August 2014.

BUND

DIHK veröffentlicht Energiewende-Barometer 2014: Mehr Verlierer, weniger Gewinner

Die Energiewende wird für die deutsche Wirtschaft zu einer wachsenden Herausforderung. Die Unternehmen leiden einerseits zunehmend unter steigenden Strompreisen und einer sich verschlechternden Versorgungssicherheit, während andererseits die von der Politik beschworenen Chancen wie etwa neue Geschäftsfelder oder Absatzmärkte allenfalls Zukunftsmusik bleiben. Das ist das Ergebnis des dritten IHK-Energiewendebarmometers, das auf 2.200 Antworten von Unternehmen aller Branchen, Größenklassen und Regionen basiert. Es steht zum Download bereit unter:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?280>.

Nur noch 14 Prozent der deutschen Unternehmen attestieren demnach der Energiewende positive oder sehr positive Auswirkungen auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit. Im Vorjahr waren es noch 16 Prozent. Dagegen steigt die Zahl derer, die negative oder sehr negative Effekte auf das eigene Geschäft feststellen müssen. Waren es in der Vorgängerumfrage 32 Prozent, so sind es in diesem Jahr bereits 34 Prozent. Der Barometerwert sank damit auf der Skala von +100 bis -100 im Vergleich zu 2013 von -10,7 auf -12,8.

Auch das Saarland negativ betroffen

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass Chancen und Risiken der Energiewende regional unterschiedlich verteilt sind. Während der Norden die Energiewende nur leicht negativ bewertet (Barometerwert -7,5), wird sie im Süden (-10) und vor allem im Westen – wozu auch das Saarland zählt – mit einem Barometerwert von -15,2 deutlich schlechter eingeschätzt. Noch schlimmer bewertet der Osten (-17) die Auswirkungen der Energiewende auf die Wettbewerbsfähigkeit.

In den westlichen Bundesländern spielt der relativ hohe Anteil energieintensiver Industrieunternehmen hierbei eine entscheidende Rolle. Zudem geraten die in dieser Region stark vertretenen konventionellen Energieerzeuger durch die niedrigen Großhandelspreise zunehmend unter Druck. Folglich bereiten die Auswirkungen der Energiewende den Unternehmen erhebliche Sorgen: Mehr als ein Drittel (36 Prozent) sehen ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Von der Energiewende profitieren können dagegen nur 13 Prozent.

Druck auf die Industrie steigt weiter

Allgemein bewertet die deutsche Industrie die Effekte der Energiewende auf die Wettbewerbsfähigkeit besonders negativ. Mit -30 Punkten sieht sie die Auswirkungen nicht nur deutlich kritischer als der Durchschnitt aller Unternehmen, sondern auch noch schlechter als im Vorjahr (2013: -27,5). Dabei begegnen die Betriebe den steigenden Preisen längst mit vielen Maßnahmen. Ganz oben auf der Agenda stehen Effizienzinvestitionen, Aufbau eigener Versorgung und Lieferantenwechsel. In vielen Fällen ist das Potenzial aber bereits ausgeschöpft. Hoch ist daher die Bereitschaft, Produktion in Deutschland einzuschränken. 24 Prozent der Industriebetriebe denken zumindest darüber nach; 4 Prozent haben bereits Maßnahmen realisiert.

Neben der Industrie bewertet auch der Handel die Auswirkungen der Energiewende zunehmend negativ, da ihm die Kompensationsmöglichkeiten für die immer weiter steigenden Belastungen fehlen. Der Barometerwert der Branche sank von -15,3 im Vorjahr auf jetzt -18. Verschlechtert hat sich auch die Einstellung der Dienstleister zur Energiewende. Ihr Barometerwert liegt aktuell bei -4 (2013: -2). Lediglich die Baubranche kann der Energiewende positive Seiten abgewinnen. Sie kann von der Errichtung neuer Erzeugungsanlagen genauso profitieren wie von der energetischen Sanierung von Gebäuden und erreicht daher als einzige Branche einen positiven Wert (+2).

Energiewende ist kein Exportschlager made in Germany

Die Energiewende wird von der Politik gerne zusammen mit der Hoffnung proklamiert, dass sich daraus auch viele neue unternehmerische Chancen ergeben. Die Bilanz ist jedoch ernüchternd: Nur eine Minderheit der Unternehmen konnte konkrete Geschäfte generieren. Die Anzahl der Betriebe, die neue Absatzmärkte im Ausland erschlossen bzw. neue Geschäftsfelder aufgebaut haben, stagniert im Vergleich zu 2013 (6 bzw. 4 Prozent). Die geplanten Maßnahmen gingen sogar leicht zurück. In beiden Fällen stieg die Zahl der Unternehmen, die keine Maßnahmen umgesetzt haben oder planen. Das kommt nicht von ungefähr: Aus Sicht des Auslandes ist die deutsche Energiewende derzeit nicht nur ein gewagtes, sondern vor allem auch ein teures Experiment, das man sich nicht leisten kann oder will. Demzufolge sieht der überwiegende Anteil der deutschen Wirtschaft in der Energiewende auch in den kommenden Jahren keine neuen Geschäftschancen.

Versorgungssicherheit leidet vor allem in Süddeutschland

Jedes fünfte Unternehmen berichtet von Problemen mit der Versorgungssicherheit. Insbesondere Stromausfälle unter drei Minuten häufen sich. Angespannt ist die Lage in Süddeutschland: 35 Prozent der Industrieunternehmen in Bayern und Baden-Württemberg melden Probleme. Dies ist bedenklich, weil die Herausforderungen für die Versorgungssicherheit in den kommenden Jahren mit dem sukzessiven Abschalten der Kernkraftwerke anwachsen.

Deutscher Ökostrom trifft auf Nachfrage in den Unternehmen

Mittlerweile bezieht knapp jeder fünfte Betrieb Ökostrom. Ein Drittel der Unternehmen würde zudem für zertifizierten inländischen bzw. regionalen Ökostrom mehr bezahlen als für Graustrom. Am höchsten ist die Bereitschaft bei Dienstleistungsunternehmen (39 Prozent), am geringsten ist sie in der Industrie. Doch auch dort kann sich mehr als jedes fünfte Unternehmen vorstellen, für Ökostrom einen Aufschlag zu zahlen.

Das sollte die Politik tun

Nach wie vor weist das Projekt Energiewende zu viele Baustellen auf. Der komplette Umbau des deutschen Energiesystems braucht Zeit, daher sind Baustellen nicht ungewöhnlich. Diese Zeit muss aber sinnvoll genutzt werden: Versorgungssicherheit und Kostenentwicklung sind immer drängendere Probleme für die deutsche Wirtschaft. Deshalb ist es wichtig, das Projekt Energiewende mit einem stringenten Projektplan durchzuführen und den Prozess genau zu beobachten. Nur so können Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und behoben werden.

Der Netzausbau bleibt weiterhin Thema Nummer eins: 72 Prozent der Unternehmen sehen die Politik in der Pflicht, dadurch die Versorgungssicherheit langfristig sicherzustellen. Zwei Drittel der Unternehmen fordern eine Senkung der Steuern und Abgaben auf den Strompreis – die einzige Forderung mit wachsender Priorität gegenüber 2013. Dies unterstreicht die Dringlichkeit, den weiteren Anstieg der Kosten zu stoppen. Nach wie vor hapert es zudem an der Abstimmung zwischen Bund und Ländern, aber auch zwischen den Ländern und mit der EU.

Mit der EEG-Novelle hat die Bundesregierung ein großes Ziel ihrer Legislaturperiode erreicht. Nur: Planungssicherheit bringt sie den Unternehmen kaum. So steht die Gefahr im Raum, dass ab 2017 auch Bestandsanlagen zur Eigenerzeugung EEG-Umlage bezahlen müssen. Der Vertrauensschutz für Investitionen wird Zug um Zug ausgehöhlt, was dem Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig schadet. So ist der um über zwei Punkte gefallene Barometerwert ein ernstes Warnzeichen, dass die Energiewende, so wie sie derzeit umgesetzt wird, der deutschen Volkswirtschaft keine Vorteile bringt!

Neues EEG trat am 1. August in Kraft

Wie erwartet hat der Bundesrat am 11. Juli 2014 die EEG-Novelle passieren lassen. Zudem konnte die Bundesregierung eine Einigung mit Brüssel über strittige Punkte erzielen, so dass die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung für das EEG 2014 auf Grundlage der neuen Energie- und Umweltschutzbeihilfeleitlinien (EEAG) beschlossen hat. Dies gaben das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und EU-Kommission am 23. Juli 2014 bekannt. Damit konnte das neue EEG zum 01. August 2014 in Kraft treten. Folglich können jetzt Anträge energieintensiver Unternehmen auf die Besondere Ausgleichsregel (BesAR) nach neuer Rechtslage beschieden werden.

Beim Thema Eigenstrom gab es gegenüber der am 27. Juni 2014 vom Bundestag verabschiedeten Fassung noch eine Änderung: Unternehmen, die eine erneuerbare Anlage nach dem 01. August 2014 erstmals zur Eigenerzeugung nutzen, müssen keine EEG-Umlage bezahlen, sofern sie für den Teil der Erzeugung, den sie nicht selbst verbrauchen, keine Förderung nach EEG in Anspruch nehmen.

Die Einigung mit der EU-Kommission enthält folgende Punkte:

- Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien werden für die Besondere Ausgleichsregel für die Jahre 2013 und 2014 rückwirkend angewendet. Unternehmen, die in diesen Jahren stärker entlastet wurden als nach den Leitlinien, müssen den Differenzbetrag erstatten. Für 2013 müssen 25 Prozent und für 2014 50 Prozent des Differenzbetrags bezahlt werden. Laut BMWi betrifft das rund 350 Unternehmen und erreicht ein Volumen von ca. 30 Millionen Euro.
- Ab 2017 gehen über das neue Instrument Ausschreibung bis zu 200 MW an Projekte im Ausland. Das sind 3 Prozent des angestrebten jährlichen 6.000 MW EE-Zubaus. Voraussetzung für die Teilnahme ausländischer Projekte ist, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung, die Kooperationsmaßnahmen umsetzt, vorliegt und die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt. D. h. deutsche Projekte könnten auch im Ausland zum Zuge kommen. Die Forderung der EU-Kommission, Importstrom von der EEG-Umlage ganz oder teilweise freizustellen, ist damit hinfällig.
- Das Grünstromprivileg ist im neuen EEG nicht mehr vorgesehen. Die Bundesregierung einigte sich mit der EU-Kommission auf eine zweckgebundene „Strafzahlung“ für vergangene Privilegien von 50 Mio. Euro für ein EU-Infrastrukturprojekt.
- Unklar bleibt, wie es mit dem reduzierten EEG-Umlagesatz für neue fossile KWK-Anlagen zur Eigenerzeugung weitergeht. Bis 2017 will die Bundesregierung hierzu ein Konzept vorlegen.

Das von der EU-Kommission im Dezember 2013 eingeleitete Beihilfeprüfverfahren gegen das alte EEG 2012 wird von der Prüfung des EEG 2014 getrennt durchgeführt. Das EEG 2012 wird ebenfalls auf Grundlage der EEAG geprüft.


BAFA legt Merkblatt zur Besonderen Ausgleichsregel vor

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat zur Beantragung der Besonderen Ausgleichsregel ein umfangreiches Merkblatt veröffentlicht. Enthalten sind Hinweise zum Kreis der Antragsberechtigten, zu den Antragsvoraussetzungen, zum Antragsverfahren sowie zu Pflichten und Gebühren.

Download unter:  www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html.

Hinweisblatt Eigenerzeugung und Direktverbrauch

Die EEG-Novelle brachte auch einige Änderungen für solare Versorgungskonzepte mit sich. Mit dem neu gestalteten § 61, "EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger", sind neue Anforderungen an die direkte Versorgung mit Solarstrom verbunden. Was sich im Einzelnen geändert hat, und welche Möglichkeiten für solare Versorgungsmodelle weiterhin darstellbar sind, beschreiben DIHK und Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) in dem Hinweisblatt "Empfehlungen von BSW-Solar und DIHK zu solarer Eigenerzeugung und solarem Direktverbrauch".

Das Hinweisblatt kann heruntergeladen werden unter:  <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/energie/energiewende/service/hinweise-eigenerzeugung-direktverbrauch>.

Abrechnung der EEG-Umlage auf Eigenerzeugung nach wie vor unklar

Derzeit ziehen die Übertragungsnetzbetreiber bei neuen Eigenerzeugungsanlagen keine EEG-Umlage ein. Hintergrund ist: Die Ausgleichsmechanismusverordnung ist noch nicht angepasst worden, sodass die Grund-

lage für die Abrechnung fehlt. Das Bundeswirtschaftsministerium erarbeitet derzeit eine Novelle. Unklar ist im Moment, ob die EEG-Umlage dann auch rückwirkend bis zum 01. August 2014 bezahlt werden muss.

Meldepflicht für neue regenerative Anlagen

Ab dem 01. August 2014 müssen gemäß § 6 des neuen EEG alle neuen Erneuerbarer-Energien-Anlagen Veränderungen im Anlagenbetrieb an die Bundesnetzagentur melden. Andernfalls entfällt der Vergütungsanspruch nach EEG.

Damit müssen neben den Betreibern von PV-Anlagen, für die diese Pflicht schon länger besteht, auch Betreiber von Windenergie-, Biomasse-, Geothermie-, Klärgas-, Deponiegas-, Grubengas- sowie Wasserkraftanlagen Inbetriebnahmen, Erweiterungen und Stilllegungen melden.

Da sich die weitere Entwicklung der Vergütung einzelner Technologien künftig am Zubau bemisst, wurde die Ausweitung des Registers notwendig. Nach der Anlagenregisterverordnung müssen Anlagen innerhalb der ersten drei Wochen nach Inbetriebnahme gemeldet werden. Für 2014 gibt es eine Übergangsregelung: Verspätete Meldungen sind noch bis 30. November möglich, ohne dass dadurch der Anspruch auf EEG-Vergütung entfällt.

Das Register erfasst den Energieträger, den Anlagenstandort sowie technische Parameter. Anhand der eingegangenen Daten ermittelt die Bundesnetzagentur den jeweiligen Anlagenzubau und leitet daraus die künftigen Fördersätze ab. Das BMWi plant zudem, auch Daten von konventionellen Kraftwerken, Stromspeichern und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu erfassen. Dazu soll in Kürze eine eigene Verordnung auf den Weg gebracht werden.

Wie werden neue EE-Anlagen künftig gefördert?

Das novellierte EEG brachte für die Förderung Erneuerbarer-Energien-Anlagen einige Änderungen. Ziel der Novelle ist u. a., dass die Förderkosten weniger stark steigen als in der Vergangenheit. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Prinzip schneller Ausbau = schnellere Förderkürzung ausgeweitet. Die wichtigsten Änderungen:

Marktprämie

- Ab 2015 müssen alle Anlagen ab einer Leistung von 500 kW ihren Strom selbst direkt vermarkten, ab 2016 ab 100 kW. Im Gegenzug erhalten sie die sog. gleitende Marktprämie. Neue EE-Anlagen unterhalb dieser Schwelle erhalten weiterhin die Einspeisevergütung.
- Der Förderanspruch für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen entfällt, wenn über einen längeren Zeitraum (über sechs Stunden) negative Börsenpreise zu verzeichnen sind.
- Anlagen müssen künftig fernsteuerbar sein, dies gilt auch für Bestandsanlagen in der Direktvermarktung. Die Nachrüstpflicht für letztere endet am 31. März 2015. Bei fehlender Fernsteuerbarkeit erhalten Anlagen keine Marktprämie.
- Ab 2017 wird die Marktprämie über Ausschreibungen ermittelt. Angestrebt wird ein jährlicher EE-Zubau von 6.000 MW. 200 MW sollen im Ausland errichtet werden. Voraussetzung für die Teilnahme ausländischer Projekte ist, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung, die Kooperationsmaßnahmen umsetzt, vorliegt und die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt. D. h. deutsche Projekte könnten auch im Ausland zum Zuge kommen.

Wind Onshore

- Es gilt künftig ein jährlicher Zielkorridor von 2.400 bis 2.600 MW, wobei der Austausch älterer Anlagen (Repowering) nicht einberechnet wird. Die Grunddegression der Vergütung beträgt 0,4 Prozent je Quartal.
- Wird der Korridor überschritten, erhöht sich die Degression auf 0,5 Prozent bei einem Plus von 200 MW und steigt danach schrittweise auf bis zu 1,2 Prozent bei einem Plus um mehr als 800 MW. Wird der Korridor um mehr als 400 MW unterschritten, sinkt die Degression auf null.
- Das Referenzertragsmodell zur Berechnung der Förderhöhe wird angepasst: Neue Anlagen an windstarken Standorten bekommen weniger Förderung.

Wind Offshore

- Ziel ist eine installierte Leistung von 6.500 MW im Jahr 2020. Die Bundesregierung genehmigt dennoch Projekte bis 7.700 MW. Falls einzelne Projekte ausfallen, kann so die Zielvorgabe trotzdem erreicht werden.

Solar

- Der jährliche Zubaukorridor sinkt von 2.500 bis 3.500 MW auf 2.400 bis 2.600 MW.
- Ab dem 01. September 2014 sinkt die Grundvergütung monatlich um 0,5 Prozent. Wird der Korridor überschritten, erhöht sich die Degression auf bis zu 2,8 Prozent (ab 4.900 MW Überschreitung).

Bioenergie

- Künftig gilt eine Beschränkung von 100 MW im Jahr. Wird diese überschritten, sinkt die Förderung vierteljährlich auf 1,27 Prozent.
- Ab 2016 gibt es eine Degression von 0,5 Prozent alle drei Monate unabhängig vom Zubau.
- Boni für den Einsatz von Energiepflanzen entfallen. Genauso der Gasaufbereitungsbonus für die Veredelung von Biogas zu Biomethan.

Wasserkraft

- Ab 2016 greift eine jährliche Degression von 0,5 Prozent.

Geothermie

- Die Förderung sinkt ab 2018 jährlich um 5 Prozent.
- Anlagen, die bis 2016 bergrechtlich genehmigt und vor 2021 in Betrieb genommen werden, müssen nicht in die Ausschreibung und können noch die Einspeisevergütung erhalten.

Deponie-, Gruben- und Klärgas

- Die Förderung sinkt ab 2016 jährlich um 1,5 Prozent.

Quelle: DIHK

BMW-Studie: Flexibilitätsoptionen für kosteneffiziente Versorgungssicherheit nutzen

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat die Studie „Optimierung des Strommarktdesigns“ vorgestellt. Sie ist Teil der Leitstudie Strommarkt, die derzeit für das BMWi erstellt wird. Das wichtigste Ergebnis: Sind Erzeugung und Verbraucher flexibler, ist die Versorgung sicherer und die Integration von Wind- und Sonnenenergie leichter. Zudem sinken die Kosten, wenn die günstigsten Flexibilitätsoptionen genutzt werden.

Daher schlägt die Studie vor, alle Hemmnisse für mehr Flexibilität so rasch wie möglich zu beseitigen. Betont wird auch die Bedeutung eines unverzerrten Preises für das Heben von Flexibilitäten und damit das Funktionieren des Strommarktes.

Folgende Maßnahmen könnten umgesetzt werden, um die Flexibilität zu erhöhen:

- Die Einführung von Viertelstundenprodukten am Day-Ahead-Markt sollte in Kombination mit stündlichen Blockgeboten geprüft werden. Stundenprodukte wie derzeit üblich erschweren erneuerbaren Energien und Flexibilitäten den Marktzugang.
- Der Handelsschluss der Spotmärkte sollte perspektivisch näher an den Lieferzeitpunkt herangeführt werden. Derzeit beträgt er bei Intradayhandel 45 Minuten.
- Die Anreize zur aktiven Bewirtschaftung der Bilanzkreise sollten genau beobachtet und ggfs. nachgeschärft werden.
- Die Sekundär- und Primärregelleistungsmärkte sollten häufiger und für kürzere Zeitscheiben ausschreiben. Die Präqualifikationsbedingungen sollten angepasst werden, um der Nachfrage den Zugang zu diesen Märkten zu erleichtern.

- Blindleistung sollte kraftwerksunabhängig bereitgestellt werden. KWK-Anlagen sollten zunehmend strommarktgeführt betrieben werden. Derzeit erhöhen die Blindleistungsbereitstellung durch Kraftwerke und die wärmegeführte Fahrweise der KWK-Anlagen die Mindesteinspeisung von Kraftwerken unnötig.
- Die Netzentgelte sollten so ausgestaltet sein, dass flexible Nachfrager an den Markt herangeführt werden. Die Regelungen zur Reduzierung der Entgelte nach §19(2) StromNEV sollten geprüft werden, um die Koordination von netz- und marktseitigen Anreizen zu verbessern.
- Eigenverbrauchsanlagen sollten stärker an Abgaben, Umlagen und Entgelten beteiligt werden, um systemschädliches Verhalten zu vermeiden.

Die Studie stellt derzeit ein Kapazitätsüberangebot fest, dass zu niedrigen Großhandelspreisen führt und nur langsam abgebaut wird. Gründe dafür sind demnach die Chancen im Stromexport und die Diskussion über die Einführung von Kapazitätsmechanismen. Die Studie folgert: „Beide Aspekte können Stilllegungsentscheidungen verzögern und das niedrige Preisniveau verfestigen.“

Die Studie stellt fest: „Wenn es gelingt, den Strommarkt vollständig zu flexibilisieren, sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung notwendig. Im Laufe des Flexibilisierungsprozesses kann eine zusätzliche Absicherung der Versorgung jedoch sinnvoll sein.“ Dies könnte durch eine wettbewerbliche Ausgestaltung der Netzreserve und die Entwicklung einer europäischen Perspektive auf die Versorgungssicherheit erreicht werden.

Im Gegensatz dazu „greifen Kapazitätsmärkte sehr tief in den Strommarkt ein und bergen signifikante regulatorische Risiken. (...) Kapazitätsmärkte können außerdem den Flexibilisierungsprozess des Strommarktes beeinträchtigen. Dadurch kann der Marktwert der erneuerbaren Energien sinken, und die EEG-Umlage und die Kosten der Integration erneuerbarer Energien deutlich ansteigen.“

Quelle: DIHK

BMWi veröffentlicht weitere Gutachten zum Strommarktdesign

Das Bundeswirtschaftsministerium hat weitere Auftragsgutachten vorgelegt. Sie sind Teil der Leitstudie zum Strommarkt und damit Grundlage für die Diskussionen um ein neues Strommarktdesign, das den Anforderungen der Energiewende gerecht wird. Die Gutachten befassen sich mit der Leistungsfähigkeit des derzeitigen Strommarktdesigns zur Gewährung der Versorgungssicherheit und den Auswirkungen der Einführung eines Kapazitätsmarktes angesichts eines steigenden Anteils erneuerbarer Energien im Strommarkt.

Das erste Gutachten zur Leitstudie Strommarkt wurde bereits Anfang Juli veröffentlicht. Es befasste sich mit der verbesserten Nutzung von Flexibilitätsoptionen für eine kosteneffiziente und sichere Versorgung und eine leichtere Integration von Wind- und Sonnenenergie.

Die nun vorgelegten Gutachten wurden durch die Beratungsunternehmen Frontier Economics/Consentec/FORMAET einerseits und R2B Energy Consulting andererseits angefertigt und bereits im September 2013 durch die alte Bundesregierung in Auftrag gegeben. Sie befassen sich jeweils mit der Leistungsfähigkeit des bestehenden Ordnungsrahmens für den Strommarkt sowie den Auswirkungen der Einführung eines Kapazitätsmarktes. Im Ergebnis gehen beide Gutachten von einem funktionsfähigen Strommarkt in Deutschland aus. Unter der Voraussetzung einiger Anpassungen des bestehenden Ordnungsrahmens sei die Versorgungssicherheit gewährleistet. Dazu gehöre u. a. eine europäische Harmonisierung von Stromgroßhandelsregeln. Nach Einschätzung der Gutachter sei ein optimierter Stromgroßhandelsmarkt - ggf. ergänzt durch eine Reservelösung - den derzeit diskutierten Kapazitätsmärkten überlegen.

Die Studie „Strommarkt in Deutschland – Gewährleistet das derzeitige Marktdesign Versorgungssicherheit?“ (Frontier Economics et al.) (<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen.did=647540.html>) legt die Vorteile eines auf dem Energy-Only-Markt (EOM)-Prinzip beruhenden Strommarktdesigns dar. Dazu gehört insbesondere die Versorgung zu geringstmöglichen Kosten entsprechend der über das Preissignal geäußerten Präferenzen der Verbraucher. Voraussetzung dafür sei allerdings, dass über das Marktdesign echte Knappheitspreise im Strommarkt zugelassen werden. Zu den vorgeschlagenen Optimierungsmaßnahmen zählen u. a.:

- Aktivierung von Nachfrageflexibilitäten,
- marktliche Kompensation erzeugungsbedingter, unfreiwilliger Lastabschaltungen,

- verbesserte Anreize für die Bewirtschaftung von Bilanzkreisen (Regelungen zur Ausgleichsenergie),
- langfristig stabile politische Rahmenbedingungen,
- glaubhafte Vermeidung von impliziten und expliziten Preisobergrenzen (echte Knappheitspreisbildung),
- internationale Koordination der Definition von Versorgungssicherheit und der grenzüberschreitenden Prozesse für den Fall von Knappheiten.

Das Gutachten geht davon aus, dass ein weiterentwickelter EOM die Versorgungssicherheit gewährleisten kann. Die in dem zweiten Gutachten von Frontier Economics et al. vorgenommene „Folgenabschätzung, Kapazitätsmechanismen (Impact Assessment)“ untersucht weitergehende Marktformen in Form verschiedener Kapazitätsmechanismen, soweit sich oben genannte Optionen nicht durchsetzen lassen oder eine zusätzliche Absicherung politisch gewünscht ist. (<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=647550.html>). Die Ergebnisse zu den vier untersuchten Formen von Kapazitätsmechanismen sind:

- Eine Kapazitätsreserve sei eine relativ kostengünstige Option für ein zusätzliches Sicherheitsnetz.
- Ein „Dezentraler Leistungsmarkt“ (entsprechend des gemeinsamen Vorschlags von BDEW und VKU) sei ordnungspolitisch zunächst mit den geringsten Eingriffen verbunden. Es bestehe allerdings das Risiko einer unangemessenen Dimensionierung des Mechanismus mit entsprechenden Auswirkungen auf Kosten und Wettbewerb sowie das Risiko einer zunehmenden Eingriffstiefe. ([https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20130606-pi-bdew-und-vku-legen-gemeinsame-grundsaeetze-zum-energiemarkt-der-zukunft-vor-de/\\$file/130606%20Anlage%20zur%20PM%20BDEW%20und%20VKU%20legen%20gemeinsame%20Grunds%20C3%A4tze%20zum%20Energiemarkt%20der%20Zukunft%20vor.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/20130606-pi-bdew-und-vku-legen-gemeinsame-grundsaeetze-zum-energiemarkt-der-zukunft-vor-de/$file/130606%20Anlage%20zur%20PM%20BDEW%20und%20VKU%20legen%20gemeinsame%20Grunds%20C3%A4tze%20zum%20Energiemarkt%20der%20Zukunft%20vor.pdf)).
- Ein „Zentraler Kapazitätsmarkt“ wäre relevant, wenn Erlösströme über einen längeren Zeitraum abgesichert werden sollen und im EOM das Risiko von Marktmacht hoch sei. Dies sei im weiterentwickelten EOM aber nicht zu erwarten.
- Ein „Fokussierter Kapazitätsmarkt“ sei wegen der hohen Eingriffstiefe nicht zu empfehlen. Der Mechanismus wäre v. a. dann eine Option, wenn „Nebenziele“ verfolgt werden, wie zum Beispiel eine bestimmte Technologieauswahl. Für das Erreichen dieser Nebenziele seien allerdings andere, zielgerichtetere und damit effizientere Instrumente verfügbar.

Auch das Gutachten „Funktionsfähigkeit Energy Only Market (EOM) & Impact-Analyse Kapazitätsmechanismen“ (<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=647998.html>) von R2B Energy Consulting kommt zu vergleichbaren Ergebnissen:

- Das heutige Marktdesign auf Basis eines EOM gewährleistet eine sichere Versorgung der Verbraucher gemäß deren Präferenzen – auch bei hohen Anteilen erneuerbarer Energien. Eine Optimierung des Marktdesigns zum EOM 2.0 durch den Abbau von Hemmnissen und Fehlanreizen kann die Effizienz weiter erhöhen und die Integration erneuerbarer Energien verbessern. Um eine sichere Versorgung der Verbraucher zu gewährleisten seien keine Kapazitätsmechanismen erforderlich.
- Für den politischen Wunsch nach einer zusätzlichen Absicherung der Stromversorgung sei eine zusätzliche Reserve – als Ergänzung für den EOM 2.0 – ein geeignetes Instrument mit geringen Kosten und Risiken.
- Ein EOM 2.0 – ggf. flankiert durch eine Reserve – sei den derzeit diskutierten Kapazitätsmärkten – zentraler umfassender und zentraler fokussierter Kapazitätsmarkt sowie dezentraler Kapazitätsmarkt – deutlich überlegen.
- Sollte dennoch ein Kapazitätsmarkt geschaffen werden, ist ein dezentraler Kapazitätsmarkt einem zentralen umfassenden Kapazitätsmarkt oder einem zentralen fokussierten Kapazitätsmarkt vorzuziehen.

Im Rahmen der Plattform Strommarkt des BMWi soll nun eine Bewertung der Studien erfolgen. Auf Grundlage der Diskussionen wird das BMWi später ein Grünbuch- und Weißbuch erstellen, aus dem gesetzliche Anpassungen des Marktrahmens folgen können.

DIHK-Kurzbewertung:

Die Potenziale von Effizienzsteigerungen, Flexibilisierung der Nachfrage durch Lastmanagement, europäischem Netzausbau und verstärktem grenzüberschreitenden Handel, intelligenter Netze, Eigenerzeugung

sowie Koppelung der unterschiedlichen EE-Träger sollten mit Nachdruck genutzt werden. Soweit und solange diese Ansätze ergiebig sind, sollte auf die Einführung umfassender Kapazitätsmechanismen verzichtet werden. Die Einführung eines dauerhaften Subventionsmechanismus für gesicherte Leistung sollte ultima ratio sein, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. (vgl. DIHK-Positionspapier vom 13. November 2013 „Ein neuer Markt für die Energiewende“. Das DIHK-Positionspapier kann ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

Quelle: DIHK

Verpflichtende Energieaudits für große Unternehmen

Mit der geplanten Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes wird für alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro), die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits eingeführt. Ein solches Audit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen und wäre erstmalig bis zum 05. Dezember 2015 durchzuführen. Anschließend muss das Audit mindestens alle vier Jahre wiederholt werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2012/27/EU) und ist daher nicht zu umgehen.

Der vorliegende Diskussionsentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) schöpft jedoch den möglichen Auslegungsspielraum der Richtlinie nicht aus bzw. ist an manchen Stellen nicht ausreichend präzise formuliert. In einer Stellungnahme zum Entwurf benennt der DIHK einige Punkte für eine wirtschaftsfreundlichere Umsetzung:

- Bei der Anerkennung bereits bestehender Systeme und Maßnahmen beschränkt sich der Entwurf ausschließlich auf Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 und Umweltmanagementsysteme nach EMAS. Hier sollte auch die grundsätzliche Anerkennung eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 aufgenommen werden.
- Die Möglichkeit zur Durchführung der Audits durch interne Auditoren sollte gestärkt werden. Ergänzend sollte explizit die Möglichkeit der gegenseitigen Auditierung in einem Effizienznetzwerk vorgesehen werden.
- Die geplante Stichprobenprüfung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sollte sich auf rein formale Aspekte beschränken. Außerdem ist die geplante Quote von 20 Prozent der betroffenen Unternehmen pro Jahr viel zu hoch.
- Im Rahmen der Stichprobe sollte für die für eine Kontrolle identifizierten Unternehmen zunächst ein Abgleich mit dem öffentlich zugänglichen EMAS-Register oder anderen zugänglichen Quellen erfolgen. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der geplanten Kontrolle über eine gültige EMAS-Registrierung verfügen, sind ohnehin gelistet und sollten nicht in einem gesonderten Verfahren ihre Eintragung nachweisen müssen.

Der Gesetzentwurf wird voraussichtlich im Oktober im Kabinett verabschiedet und anschließend ins parlamentarische Verfahren gegeben. Die Verabschiedung ist bis Ende des Jahres geplant. Grundsätzlich zu beachten ist jedoch, dass im Gesetzentwurf selbst von 94.000 betroffenen Unternehmen gesprochen wird, von denen lediglich etwa 2.100 über eine bislang im Gesetzentwurf anerkannte Alternative zum Energieaudit verfügen. Bis zum 05. Dezember 2015 müssten demnach bis zu 92.000 Unternehmen ein Energieaudit durchführen.

Quelle: DIHK

UBA legt zweites Gutachten zu Umweltauswirkungen von Fracking vor

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit einen Entwurf für ein Fracking-Gesetz. Nun hat das Umweltbundesamt Ende Juli sein Gutachten „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefergaslagerstätten“ vorgelegt. Das Gutachten wird auch als „Fracking-II-Gutachten“ bezeichnet, da es eine Fortsetzung zum „Fracking-I-Gutachten“ des UBA darstellt, das im Herbst 2012 unter dem Titel „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ vorgelegt worden war. Das erste Gutachten hatte sich mit einer allgemeinen Risikobewertung befasst, außerdem Handlungsempfehlungen gegeben und bestehende rechtliche Regelungen und Verwaltungsstrukturen evaluiert.

Das aktuelle Folgegutachten „Fracking-II“ beschäftigt sich mit spezifischen Themen rund um den Einsatz der Fracking-Technologie zur Gewinnung von Erdgas aus Schiefergaslagerstätten. Das über 600 Seiten umfassende Gutachten gliedert sich in insgesamt acht Arbeitspakete, die z. B. ein Fracking-Chemikalienkataster und die Flowback-Entsorgung eingehend betrachten. Auf der Grundlage des Gutachtens hat das UBA zahlreiche Handlungsempfehlungen für den Einsatz der Technologie formuliert; dazu gehören u. a.:

- Ein umfassendes bohrplatz- und regionalspezifisches und behördlich überprüfbares Monitoring-Programm bei Erschließung einer Schiefergaslagerstätte sowie bei jeder einzelnen Frac-Maßnahme; zusätzlich dazu Überwachung der für das Trinkwasser relevanten Aquifere,
- die Bewertung von kumulativen Umweltauswirkungen durch Frac-Maßnahmen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung; zusätzlich Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP),
- die Bestimmung der Klimawirkung von Schiefergas im Hinblick auf die Energiewende und die Erreichung der von der Bundesregierung gesetzten Klimaziele; die Erhebung entsprechender Daten für aussagefähige THG-Bilanzen,
- die rechtlich verbindliche Errichtung eines bundesweiten Frackingchemikalienkatasters; Verwaltung durch eine Bundesbehörde mit freiem Zugang für jede Person über das Internet,
- die Durchführung wissenschaftlich begleiteter Erprobungsmaßnahmen zur Sammlung weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Chancen und Risiken der Frackingtechnologie, z. B. zu Fragen der Beherrschbarkeit der Rissausbreitung und der Grundwassersituation sowie zur wissenschaftlichen Absicherung einer systematischen Verfahrensauswahl und -spezifizierung zur Aufbereitung und Verwertung des Flowback und Produktionswassers mit dem realen Abwasser und Abfall,
- das Vorsehen eines seismologischen Basisgutachtens als Bestandteil der UVP,
- die Durchführung einer ex-ante Risikobewertung für sämtliche Frac-Vorhaben (auch für Erprobungsmaßnahmen) als Bestandteil der UVP bzw. der SUP,
- die Beurteilung der Integrität der Bohrung mit Hilfe der Risikobewertung in einzelnen Schritten, z.B. zu den Risiken von zementierten Gasbohrungen, zur Gefährdung der Gasmigration bei druckschwachen Bohrungen, Definition von Mindestanforderungen an Leckageraten.

Der Präsident der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat dem Handelsblatt am 01. August 2014 ein umfassendes Interview zum Gutachten gegeben (<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundesamt-fuer-geowissenschaften-angst-vor-fracking-ist-unbegrundet/10277550.html>). Eine der wesentlichen dort getätigten Aussagen ist, dass aus geowissenschaftlicher Sicht die Skepsis gegenüber der Fracking-Technologie unbegründet sei, wenn man dabei die erforderliche Sorgfalt walten lasse.

Download des Gutachtens unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gutachten-2014-umweltauswirkungen-von-fracking-bei>.

Verbesserte nachhaltige Entwicklung in Deutschland

Das Statistische Bundesamt hat am 27. Juni 2014 den „Indikatorenbericht 2014“ über die Nachhaltige Entwicklung in Deutschland vorgelegt. Darin zeigen insgesamt 38 Indikatoren den aktuellen Stand der nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft auf. Hintergrund ist die seit 12 Jahren bestehende nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, zu der das Statistische Bundesamt seinen aktuell fünften Bericht zu Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren vorlegt.

Daraus ist festzuhalten:

1. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie ist es, die Energieproduktivität bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 zu verdoppeln. Gleichzeitig soll der Primärenergieverbrauch um 20 Prozent und von 2008 bis 2050 um 50 Prozent abgesenkt werden.

Dieser Indikator zeigt keinen positiven Trend: Die Energieproduktivität hat sich in Deutschland von 1990 bis 2013 um 45,4 Prozent erhöht. Der Produktivitätsanstieg signalisiert zwar einen effizienteren Energieeinsatz, geht aber nur mit einem bescheidenen absoluten Rückgang des Primärenergieverbrauchs um 6,7 Prozent bis 2013 einher. Die Einsparungen durch Effizienzsteigerung wurden durch ein Wirtschaftswachstum von 35,7 Prozent weitgehend aufgezehrt. Die Fortsetzung der bisherigen durchschnittlichen Entwicklung der letzten fünf Jahre würde weder bei der Energieproduktivität und

noch viel weniger beim Primärenergieverbrauch ausreichen, um die gesetzten Ziele bis zum Jahr 2020 zu erreichen.

2. Die Rohstoffproduktivität soll sich bis zum Jahr 2020 gegenüber 1994 verdoppeln.

Insgesamt entwickelte sich der Indikator in die angestrebte Richtung, würde jedoch nicht ausreichen zur Zielerreichung: Die Rohstoffproduktivität erhöhte sich zwischen 1994 und 2012 um 49,2 Prozent. Bei rückläufigem Materialeinsatz (– 14,4 Prozent) stieg das Bruttoinlandsprodukt um 27,6 Prozent. Nachdem von 2008 auf 2009 ein vergleichsweise deutlicher Anstieg der Produktivität zu verzeichnen war (+ 5,4 Prozentpunkte), ist sie im Jahr 2010 nur leicht gestiegen (+ 1,1 Prozentpunkte) und 2011 sogar zurückgegangen. 2012 erhöhte sich die Produktivität gegenüber dem Vorjahr dann erneut um 5,7 Prozentpunkte, so dass jetzt das Niveau von 2010 überschritten ist.

3. Die Bundesregierung hat sich bei den Treibhausgasemissionen über die Kyoto-Verpflichtung hinaus zum Ziel gesetzt, die Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Als langfristiges Ziel strebt die Bundesregierung im Energiekonzept bis 2050 eine Senkung der Treibhausgase um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu 1990 an.

Hier liegt der Indikator im Trend: Bezogen auf 1990 reduzierte sich die Gesamtemission im Mittel der Jahre 2008 bis 2012 um 23,6 Prozent zum Basisjahr. Damit hat Deutschland sein Kyoto-Ziel (minus 21 Prozent) mehr als erfüllt. Ohne verstärkte Anstrengungen wäre das nächste Ziel für 2020, eine Reduktion um 40 Prozent zu 1990, jedoch nicht erreichbar.

4. Die Entwicklung von Erneuerbaren Energien (EE) wird in der Nachhaltigkeitsstrategie durch zwei Indikatoren gemessen. Der Anteil der EE am gesamten Bruttoendenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2020 auf 18 Prozent und bis 2050 auf 60 Prozent steigen. Der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Stromverbrauch soll nach dem Koalitionsvertrag bis 2025 auf 40 - 45 Prozent, bis 2035 auf 55 - 60 Prozent und bis 2050 sogar auf mindestens 80 Prozent erhöht werden.

Beide Indikatoren liegen im Trend: Im Zeitraum 1990 bis 2013 stieg der Anteil der EE am Endenergieverbrauch von 2 Prozent auf 12,3 Prozent. Bei einer Weiterentwicklung wie in den letzten fünf Jahren würde das Ziel für 2020 mehr als erreicht. Der Anteil am Stromverbrauch erhöhte sich von bis 2013 von 3,4 Prozent auf 25,4 Prozent.

5. Die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2020 auf durchschnittlich 30 Hektar (ha) pro Tag begrenzt werden.

Auch hier liegt der Indikator im Trend: In den letzten Jahren hat sich der Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche mit erkennbarem Trend abgeschwächt. Der gleitende Vierjahresdurchschnitt für neu in Anspruch genommene Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke lag 2012 bei 74 ha pro Tag. Eine Fortsetzung der durchschnittlichen jährlichen Entwicklung der letzten Jahre würde jedoch weiterhin nicht genügen, um das vorgegebene Reduktionsziel bis 2020 zu erreichen.

6. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, dass der Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am Bruttoinlandsprodukt (die Investitionsquote) ansteigt.

Hier liegt kein Trend vor: Sowohl langfristig als auch mittelfristig hat sich der Indikator entgegen der gewünschten Richtung entwickelt. Lag die Quote zu Beginn der Zeitreihe 1991 noch bei vergleichsweise günstigen 23,2 Prozent, so sank sie 2013 zuletzt bis auf 17,2 Prozent ab.

7. Der Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung soll bis 2020 auf 3 Prozent des BIP steigen.

Dieser Indikator liegt im Trend: Im Jahr 2012 lagen die gesamten FuE-Ausgaben in Deutschland nach vorläufigen Angaben bei 79,4 Milliarden Euro. Das entsprach einem Anteil am BIP von 3,0 Prozent. Der weitaus größte Teil der FuE-Ausgaben mit rund 68 Prozent entfiel 2012 auf die interne Forschung der Wirtschaft, 18 Prozent gaben die Hochschulen aus, weitere 14 Prozent staatliche Forschungseinrichtungen und private Forschungseinrichtungen ohne Erwerbzzweck.

8. Ziel der Bundesregierung war es, den Ausstoß von 4 wesentlichen Luftschadstoffen insgesamt bis zum Jahr 2010 um 70 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Der Indikator liegt im Trend: Die Schadstoffbelastung der Luft ging bis zum Jahr 2012 um 59,6 Prozent zurück. Damit entwickelte sich der Indikator zwar weiter in die angestrebte Richtung, hat das anvisierte Ziel aber auch zwei Jahre nach dem Zieljahr 2010 nicht erreicht.

Download und weitere Informationen unter:  www.destatis.de.

Mantelverordnung und Ersatzbaustoffe: Wie geht es weiter?

Bekanntlich arbeitet das Bundesumweltministerium (BMUB) an einer sogenannten Mantelverordnung zur Regelung der Verwendung von Ersatz- und Recyclingbaustoffen sowie zu Anforderungen an Bodenverfüllungen. Ein überarbeiteter Arbeitsentwurf soll bis Ende 2014 vorgelegt werden. Anschließend plant das BMUB ein Planspiel durchzuführen.

Zum aktuellen Stand der Verordnung ist festzuhalten:

- Der letzte Arbeitsentwurf der Mantelverordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, der Deponieverordnung sowie zum Erlass einer neuen Ersatzbaustoffverordnung stammt vom Herbst 2012. Im Herbst 2013 hatte die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Ersatzbaustoffe“ verschiedene Vorschläge zur Modifikation des 2. Arbeitsentwurfs vorgelegt, die bei zahlreichen Unternehmen auf Kritik stießen.
- Nach dem Regierungswechsel im Herbst 2013 sind die den Bau betreffenden Ressorts in das BMUB gewechselt. Daher sind nun die Ressorts für die Bauwirtschaft und diejenigen für den Boden- und Gewässerschutz sowie für Ressourceneffizienz, die bisher in zahlreichen Fragen unterschiedliche Auffassungen vertraten, unter einem Dach im BMUB vereint. Im BMUB ist im April 2014 ein neues Projektteam ins Leben gerufen worden, um die Arbeiten an der Mantelverordnung nun mit den Bau- und den Umweltressorts gemeinsam fortzusetzen.
- Aktuell ist geplant, seitens des BMUB bis zum Jahresende 2014 eine „Fortschreibung des 2. Arbeitsentwurfs“ vorzulegen. Im Jahr 2015 beabsichtigt das BMUB dann ein Planspiel durchzuführen, um die konkreten Auswirkungen der Mantelverordnung auf alle Betroffenen zu ermitteln. Dabei soll unter anderem geklärt werden, ob die Vorschläge aus der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft EBV tatsächlich zur erheblichen Reduzierung von möglichen Einbaumengen führen würden.

Eine Präsentation zur Mantelverordnung vom Juli 2014 sowie einen kurzen und informativen Beitrag zum Sinn und Zweck der Mantelverordnung sowie zur weiteren Planung des BMUB, kann ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

VDI legt Entwurf für Ressourceneffizienz-Richtlinie vor


Ende Juni hat der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) den Gründruck einer Richtlinie „Ressourceneffizienz – Methodische Grundlagen, Prinzipien und Strategien“ (VDI 4800 Blatt 1) vorgelegt. Die Richtlinie ist von einem Gremium aus Vertretern von Unternehmen, Wissenschaft, Umweltschutzverbänden und dem VDI entwickelt worden. Sie bildet den Rahmen für ein noch zu entwickelndes breit angelegtes VDI-Richtlinien-Regelwerk zur Ressourceneffizienz und wird deshalb vom VDI als „Rahmenrichtlinie“ zur Ressourceneffizienz bezeichnet.

Anhand der Richtlinie soll der effiziente und schonende Einsatz natürlicher Ressourcen als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung für Unternehmen greifbarer und messbarer gemacht werden. Die Richtlinie verfolgt einen allgemeinen Ansatz der Bewertung von Ressourceneffizienz, der theoretisch für alle Unternehmen (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen) nutzbar ist. In der Richtlinie werden Begrifflichkeiten erläutert, betriebs- und volkswirtschaftliche Vorteile aus ressourceneffizientem Wirtschaften aufgezeigt, verschiedene Ansätze zur Herangehensweise an Ressourceneffizienzmaßnahmen erklärt und Fragen zu hierbei entstehenden Zielkonflikten behandelt.

Adressat der Richtlinie sind in erster Linie Unternehmen. Als Multiplikatoren sollen nach dem Wunsch des VDI aber auch Verbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Berater, Verwaltung und Politik fungieren.

Der Gründruck der Richtlinie findet sich unter:

 <http://www.vdi.de/technik/richtlinien/artikel/ressourceneffizienz-messbar-machen-5/>.

Einsprüche zur Richtlinie können bis zum 31. Dezember 2014 abgegeben werden unter:  http://go.vdi-online.de/gui/einspruch_liste.php.

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung erstmals per Verwaltungsvorschrift

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung zur Emissionsminderung für die Chloralkaliindustrie (CAK-VwV) erarbeitet. Am 11. Dezember 2013 ist die BVT-Schlussfolgerung für die Chloralkaliindustrie (CAK) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden.

Mit dem geplanten Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung für die Chloralkaliindustrie (CAK) beschreitet das Bundesumweltministerium nun erstmals einen neuen Weg bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen. Bisher hat bekanntlich der TA Luft-Ausschuss (TALA) darüber beraten, welche Änderungsanforderungen sich aus BVT-Merkblättern bzw. BVT-Schlussfolgerungen für das nationale Umweltrecht ergeben und eine entsprechende Empfehlung an das BMUB abgegeben, inwieweit die TA Luft aufzuheben war. Nachdem der TALA aufgelöst worden ist treten an die Stelle der bisher durch die einzelnen Bundesländer jeweils erlassenen Vollzugsempfehlungen für die betroffenen Anlagen in Zukunft einzelne Verwaltungsvorschriften zu den BVT-Schlussfolgerungen gem. § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Betroffen von der geplanten Verwaltungsvorschrift sind laut BMUB Anlagen zur Herstellung von Chlor oder Alkalilauge nach Nr. 4.1.12 und 4.1.14 aus Anhang I zur 4. BImSchV. Die CAK-VwV soll die Nrn. 5.4.4.11.1/5.4.4.1n.1 der TA Luft ersetzen.

Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift kann ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

Die BVT-Schlussfolgerung finden sich unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:332:0034:0048:DE:PDF>.

Umsetzungsverordnung für KWK-Kosten-Nutzen-Analysen und Anpassungen der 4. BImSchV

Der Verordnungsentwurf sieht verpflichtend eine Kosten-Nutzen-Analyse bei Bau oder Modernisierung einer Energieerzeugungsanlage mit mehr als 20 MW thermischer Leistung vor. Darüber hinaus enthält der Entwurf Änderungen verschiedener Verordnungen, so auch der 4. BImSchV.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus Art. 14 der Energieeffizienz-Richtlinie hat das Bundesumweltministerium (BMUB) den Entwurf einer Mantelverordnung vorgelegt. Dieser sieht verpflichtend eine Kosten-Nutzen-Analyse bei Bau oder Modernisierung einer Energieerzeugungsanlage mit mehr als 20 MW thermischer Leistung vor (Artikel 1 der Mantelverordnung). Hierbei erfolgt weitestgehend eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben. In einer Stellungnahme benennt der DIHK Anpassungen und Konkretisierungen, die den Vollzugaufwand für Unternehmen und Überwachungsbehörden senken und den einheitlichen Vollzug befördern.

Die Mantelverordnung enthält darüber hinaus Änderungen verschiedener Verordnungen. In Artikel 3 ist die Anpassung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (4. BImSchV) vorgesehen. Danach werden verschiedene Anlagen erstmals mit einem "E" für IED-Anlagen gekennzeichnet. Mit Inkrafttreten dieser Änderungen würden auch für Anlagen, für die gegenwärtig ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, die neuen Anforderungen aus der Richtlinie über Industrieemissionen unmittelbar gelten. In seiner Stellungnahme fordert der DIHK, diejenigen Anlagenbetreiber, deren Anlagen durch die jetzige Änderung erstmals unter das Regelungsregime für IED-Anlagen fallen, nicht unverhältnismäßig zu belasten. Stattdessen sollte auch für diese Anlagen eine Übergangsregelung analog der Regelungen des § 67 BImSchG (aus der „Überführungsphase“ der Industrieemissions-Richtlinie in die 4. BImSchV) vorgesehen werden.

Unabhängig von der Frage einer aus unserer Sicht notwendigen Übergangsregelung ist die letzten Tage eine Diskussion darüber entstanden, ob das BMUB die genauen Anlagentypen/Tätigkeiten und Mengenschwellen aus der IED korrekt umsetzen oder mit diesem Entwurf über die Anforderungen der IED hinausgehen würde.

Die IED und 4. BImSchV verwenden unterschiedliche Begrifflichkeiten und eine voneinander abweichende Systematik. Während die IED alle Behandlungs- und Verwertungsvorgänge in Nr. 5 in relativ wenigen Kategorien aufzählt, hat der deutsche Gesetzgeber diese in vielen verschiedenen Unternummerierungen in Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV aufgeschlüsselt. Das verkompliziert den Vergleich und die Übersicht, welche

europäischen Tatbestände im deutschen Recht schon geregelt sind und welcher zusätzliche Tatbestand nun noch nachträglich in die 4. BImSchV aufgenommen werden muss.

Den Entwurf der Mantelverordnung sowie die Stellungnahme des DIHK können ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

Kabinett bestätigt Entwurf für Elektromobilitätsgesetz

Elektrofahrzeuge sowie Plug-In-Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge sollen ab 2015 von Kommunen Privilegien im Straßenverkehr erhalten können. Mit diesen Park- und Sonderfahrrechten will die Bundesregierung den Markthochlauf von Elektrofahrzeugen unterstützen. Der Gesetzentwurf geht jetzt in das parlamentarische Verfahren und soll laut Verkehrsministerium im Frühjahr 2015 in Kraft treten.

Das Gesetz richtet sich an PKW bis 9 Sitze (Klasse M1), Lieferwagen bis 3,5 t (N1) sowie Krafträder (Klassen L3e bis L5e und L7e).

Elektrofahrzeuge dieser Fahrzeugklassen können eine gesonderte Kennzeichnung erhalten. Unter diesem Fahrzeugtyp werden hier auch Plug-In-Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge verstanden. Plug-In-Hybride müssen CO₂-Emissionen von weniger als 50g/km erreichen oder mindestens eine elektrische Reichweite 40 km aufweisen, um die Kennzeichnung zu erhalten.

Zum anderen soll die Nutzung der Fahrzeuge attraktiver gestaltet werden und sie daher von den Kommunen mit Privilegien ausgestattet werden können:

- für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen,
- bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen,
- durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten (Nutzung von Busspuren),
- im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

Näheres soll in einer Verordnung geregelt werden.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zur Neukennzeichnung der Fahrzeuge wird mit 3,5 Millionen Euro angegeben. Den jährlich erwarteten Erfüllungsaufwand beziffert die Bundesregierung mit ca. 0,5 Millionen Euro.

Bewertung:

Die nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 4 EmoG-E vorgesehene Ermöglichung von Park-Bevorrechtigungen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen erachtet der DIHK für sachgerecht, um deren Nutzung attraktiver zu gestalten.

Weitere Privilegien lehnt der DIHK ab, denn sie stellen den Einstieg in weitere Verbotszonen dar. Weiten Kommunen Fahrverbotszonen bzw. -straßen aus und lassen dort ausschließlich Elektrofahrzeuge zu, wird zunächst fast der gesamte Wirtschaftsverkehr benachteiligt. Ähnlich wie durch die Einrichtung von Umweltzonen, wäre der gewerbliche Verkehr insbesondere von kleineren Unternehmen negativ betroffen, da diese weniger Fahrzeuge und eine langsamere Erneuerung ihres Fuhrparks aufweisen. Eine weitere Benachteiligung für Fahrzeuge zur Güterbeförderung größer 3,5 t droht (Klassen N2 und N3). Sollten überhaupt künftig Fahrzeuge in diesem Segment zur Verfügung stehen, kommen sie nicht für die Privilegierung in Frage. Da jede Kommune selbst entscheiden kann, ist zudem eine Zersplitterung von Regelungen zu erwarten.


Statt durch ordnungsrechtliche Bevorzugungen zulasten anderer Verkehrsteilnehmer müssen Elektrofahrzeuge die Kunden durch ihre Umweltfreundlichkeit bei angemessenem Kaufpreis überzeugen.

Quelle: DIHK

6. und 7. VerpackV-Novelle am 23. Juli 2014 veröffentlicht

Nachdem der Bundesrat die 6. und 7. VerpackV-Novelle am 11. Juli 2014 beschlossen hatte, wurden diese am 23. Juli 2014 veröffentlicht. Die 6. Novelle trat damit am 24. Juli 2014, die 7. Novelle teilweise zum 01. Oktober 2014 bzw. 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Novelle, mit der EU-Vorgaben zur Definition von Verpackungen gegenüber Produkten umgesetzt worden. In der 7. Novelle tritt das Verbot von Eigenrücknahmen (PoS) am 1. Oktober 2014, die Einschränkung von Branchenlösungen am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die jeweils zum aktuellen Datum gültige Version findet sich unter:  http://www.gesetze-im-internet.de/verpackv_1998/.

Verpackungsentsorgung: Einigung unter Dach und Fach

Nach intensiven Verhandlungen konnten die Dualen Systeme und große Lizenznehmer aus dem Handel eine Lösung für die Finanzierung der Deckungslücke bei den Systembetreibern erzielen. Somit bleiben die Entsorgungsunternehmen die im Auftrag der Dualen Systeme die Erfassung und Sortierung der Wertstoffe aus dem gelben Säcken sowie Tonnen ausführen, nicht auf den Kosten sitzen. Die vollständige Finanzierung für 2014 ist laut den Systembetreibern gesichert.

Offen ist wie es nach den beiden kleinen Novellen nun weitergeht. Einige fordern dringend die Ablösung der VerpackV durch ein bundesweites Wertstoffgesetz. Andere wollen das System unter den geänderten Bedingungen vorerst weiter bestehen lassen, da die Ausgestaltung des neuen Systems insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung der Aufgaben zwischen öffentlicher Hand und privater Entsorgungswirtschaft sehr schwer wird. Dies hatte sich schon beim Kreislaufwirtschaftsgesetz bei den Verhandlungen zwischen Bundestag und Bundesrat zu diesem Thema und den gewerblichen Sammlungen gezeigt.

Vorerst bleibt zu hoffen, dass durch die Novellen die bestehenden Schlupflöcher geschlossen wurden und sich alle Marktteilnehmer auf einen fairen Wettbewerb besinnen. In der Diskussion unter gingen bisher zu meist die Aspekte der Kontrollen und des Vollzugs. Hier befürchtet unter anderem der bvse weiterhin Schwierigkeiten.

BMUB legt zweite ElektroStoffV-Novelle vor

Am 09. Juni 2014 sind acht delegierte Richtlinien der EU-Kommission (2014/69/EU bis 2014/76/EU) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) in Kraft getreten, die bis zum 31. Dezember 2014 in nationales Recht umzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesumweltministerium (BMUB) einen Entwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) vorgelegt, mit der diese Richtlinien umgesetzt werden sollen. Dieser ist noch nicht mit den zu beteiligenden Ressorts, insbesondere dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), abgestimmt.

Die Anhänge III und IV der RoHS-Richtlinie gewähren zeitlich befristete Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die acht delegierten Richtlinien gewähren neue Ausnahmen - insbesondere für medizinische Geräte sowie Kontroll- und Überwachungsinstrumente - und passen bestehende Beschränkungen an den Stand der Technik an. Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die gewährten Ausnahmen ins nationale Recht überführt.

Quelle: DIHK

BMUB legt Novelle des Batteriegesetzes vor

Das Bundesministerium für Umwelt und Bau (BMUB) hat am 06. August 2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG) vorgelegt, mit dem vor allem die EU-Änderungsrichtlinie über Batterien und Akkumulatoren (Richtlinie 2013/56/EU vom 20. November 2013) bis zum 01. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Der BMUB-Gesetzesentwurf ist noch nicht ressortabgestimmt. Im weiteren Verfahren erfolgen nach der Ressortabstimmung die Beratungen im Bundestag und Bundesrat.

Aus dem BMUB-Gesetzentwurf ist festzuhalten:

- Nach Artikel 1 Ziffer 1 / § 3 BattG-Entwurf (BattG-E) sind Knopfzellen und aus Knopfzellen aufgebaute Batteriesätze mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent bis zum 30. September 2015 verboten bzw. die bisherige Ausnahme davon entfällt bis zu diesem Datum. Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, sind bis zum 31. Dezember 2016 von dem Cadmiumverbot ausgenommen.
- Nach Ziffer 3 / § 10 BattG-E ist der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet.
- Nach Ziffer 4 / § 14 BattG-E müssen die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle identifizierbaren und gesammelten Altbatterien behandelt und recycelt werden. Eine Einschränkung im Hinblick auf die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit ist nur bei Blei-Säure und Nickel-Cadmium-Batterien vorgesehen.
- Nach Artikel 2 tritt die BattG-E am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Entwurf des Gesetzes kann ausschließlich per E-Mail angefordert werden bei Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

Verdunstungskühlanlagen und Legionellen: BMUB legt überarbeitetes Eckpunktepapier vor

Das Bundesumwelt- und -bauministerium (BMUB) plant eine neue Immissionsschutzverordnung zu erlassen, um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen aufzustellen. Anlass dafür sind Erkrankungen und Todesfälle, die auf den Ausstoß von Legionellen haltigen Wasserverdunstungen zurückgeführt werden. Das zur Kühlung verwendete Wasser oder im feuchten Medium innerhalb der Anlage befindliche Legionellen, werden mit kleinen Tropfen im verdampfenden Abstrom mitgerissen. So kann es sein, dass „saubere“ Anlagen in der Nachbarschaft angeimpft werden und dann selbst zum Überträger von Legionellen werden. Zudem scheinen auch Kanalöffnungen in denen warmen, Legionellen haltige Industrieabwässer geführt werden, eine mögliche Infektionsquelle zu sein. Ein überarbeitetes Eckpunktepapier des BMUB liegt nun vor.

Hintergrund:

Am 24. Juni 2014 hat das BMUB ein Expertengespräch zur geplanten Verordnung durchgeführt und hierzu mit äußerst kurzer Vorlaufzeit erst am 20. Juni 2014 eine überarbeitete Fassung des Eckpunktepapiers vorgelegt. Das Expertengespräch beschränkte sich deshalb im Wesentlichen darauf, dass das BMUB kurz die wesentlichen Inhalte aus dem Eckpunktepapier vorstellte. Eine eingehende Diskussion der aktuellen Fassung des Papiers war auf Grund der Kürze der Vorlaufzeit der Versendung nicht möglich und der Verordnungsentwurf soll laut Zeitplanung des BMUB im Herbst vorgelegt werden.

Nach erster kurzer Durchsicht des Eckpunktepapiers hat sich im Vergleich zur Entwurfsfassung vom März des Jahres inhaltlich wenig geändert. Die IHK-Organisation hatte hierzu in seiner Stellungnahme bereits zahlreiche Kritikpunkte geäußert, unter anderem der sehr weit gefasste Anwendungsbereich der geplanten Verordnung, der häufige Untersuchungsturnus sowohl für die Eigen- als auch für die Fremdüberwachung sowie die problematische Verschiebung von Umweltbelastungen bei Einführung eines Grenzwertes für Bakterienkonzentrationen im Kühlwasser.

Am 27. November 2014 findet in der IHK Koblenz zu diesem Thema eine kostenfreie Informationsveranstaltung statt. Anmeldung über die Internetseite der IHK Koblenz: 🌐 www.ihk-koblenz.de Dok.-Nr 124139.

Änderung des Umweltstatistikgesetzes beschlossen

Das Bundeskabinett hat heute das vom Bundesumweltministerium (BMUB) vorgelegte „Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG)“ beschlossen. Mit der Gesetzesänderung schafft die Bundesregierung die notwendigen Voraussetzungen, um ihre Berichtspflichten zu Treibhausgasemissionen zu erfüllen, die sich aus der Klimarahmenkonvention und dem Kyoto-Protokoll ergeben.

Deutschland hat sich verpflichtet, jährlich über die Emission von Treibhausgasen zu berichten. Dieses bezieht sich einerseits auf die einzelnen Treibhausgase, andererseits auf die Gesamtheit aller Treibhausgase. Einzelne Substanzen sind dabei über ihr Treibhauspotenzial (Global Warming Potentials [GWP]) normierbar.

Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention im Dezember 2012 in Durban hatte die Richtlinie zur Berichterstattung der Industriestaaten (Annex I-Staaten) geändert und u.a. neue Berichtspflichten zu zwei besonders klimaschädlichen Treibhausgasen - Perfluordekalin und Stickstofftrifluorid - beschlossen. Um über die jährlichen Emissionen dieser Stoffe berichten zu können, musste das Umweltstatistikgesetz geändert werden.

Quelle: BMUB

Bundesrat beschließt AwSV – Inkrafttreten dennoch nicht in Sicht

Der Bundesrat hat im Mai 2014 die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) angenommen, allerdings nur mit zahlreichen Maßgaben. Nachdem bekannt wurde, dass die AwSV aufgrund der geplanten Aufnahme von JGS-Anlagen in den Anwendungsbereich keine Zustimmung des Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) finden würde, haben sich BDI, BGA und DIHK gemeinsam für einen baldigen positiven Abschluss des Verfahrens eingesetzt.

Die Befassung des Bundesrates mit der AwSV war ursprünglich bereits im April geplant, wurde jedoch aufgrund einiger Diskussion auf Landesebene verschoben. Streitpunkt war und ist ob Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollten. Der Bundesrat hat nun beschlossen, dass diese Anlagen von der AwSV umfasst sein sollen.

Unabhängig davon hatten der Wirtschaftsausschuss und der Umweltausschuss des Bundesrates Anfang Mai noch zahlreiche weitere Änderungsanträge zur AwSV eingebracht. Ein Antrag des Umweltausschusses sah vor, dass anstelle der bisher vorgesehenen flexiblen Anpassungsregelung für Bestandsanlagen eine fixe fünfjährige Anpassungsfrist in die Verordnung aufgenommen werden sollte.

Die IHK-Organisation hat sich im Vorfeld der Plenumsitzung erfolgreich für die Beibehaltung der ursprünglich vorgesehenen Regelung stark gemacht, die eine Anpassung von Bestandsanlagen an neue Anforderungen in das Ermessen der zuständigen Behörde stellt. Dies ist für Anlagenbetreiber von Vorteil, da sie ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen frühzeitig mit ihrer Behörde diskutieren können.

Durchgegangen ist hingegen der Antrag für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs bundeseinheitliche Regelungen in der AwSV aufzustellen und das bisherige Landesrecht nicht weiter fortgelten zu lassen.

Nun muss die Bundesregierung den Maßgaben des Bundesrates noch zustimmen. Allerdings herrscht hierüber innerhalb der Regierung keine Einigkeit. Das BMEL stimmte der Aufnahme von JGS-Anlagen in den Anwendungsbereich bislang nicht zu.

Aus der Sicht von BDI, BGA und DIHK sollte die jetzige Version der AwSV jedoch bald in Kraft treten, denn sie sei das Ergebnis eines fünf Jahre andauernden intensiven Diskussionsprozesses zwischen Wirtschaft und Verwaltung über die technischen und organisatorischen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zum bestmöglichen Gewässerschutz bei gleichzeitiger Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen für die Wirtschaft.

Viele gute Kompromisse, die gefunden wurden, haben auch nach der Bundesratsbefassung weiterhin Bestand. Im Ergebnis ist ein Verordnungsentwurf dabei herausgekommen, den die Wirtschaft überwiegend akzeptiert. Eine Neuauflage des Verfahrens und damit aller bisherigen Verhandlungen und Gespräche droht das Erreichte zu gefährden und brächte dem Umweltschutz keinen Mehrwert.

Da für die Wirtschaft in dieser Thematik Rechts- und Planungssicherheit dringend notwendig ist, haben die Organisationen darum gebeten, sich für eine baldige positive Beschlussfassung des Bundeskabinetts zur AwSV und damit für ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung einzusetzen.

Nach Informationen des DIHK stehen das BMU und das BMEL weiter in Gesprächen über eine mögliche Zustimmung. Bisher ist weder absehbar, wann es zu einem Abschluss der Gespräche kommen wird, noch zu welchem Ergebnis diese führen werden. Gerüchten zu Folge könnte das BMEL der AwSV zustimmen für Erleichterungen bei der bevorstehenden Novelle der Düngeverordnung.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

EU-Kommission erweitert 2030-Rahmen um neues Energieeffizienzziel

Am 23. Juli 2014 hat die EU-Kommission eine Mitteilung zur EU-Effizienzpolitik bis 2020 und darüber hinaus veröffentlicht. Dieser zufolge ist die EU auf einem guten Weg, das 20 Prozent-Ziel bis 2020 zu erreichen. Für 2030 schlägt die EU-Kommission ein Effizienzziel in Höhe von 30 Prozent vor. Mit diesem Vorgehen trägt die EU-Kommission den Interdependenzen mit den anderen beiden Energie- und Klimazielen Rechnung. Es soll auch dazu beitragen, die europäische Energieversorgungssicherheit zu verbessern. Bereits Anfang des Jahres hatte die EU-Kommission ein verbindliches Treibhausgasemissionsziel von 40 Prozent und ein nur auf EU-Ebene verbindliches Erneuerbare-Energien-Ziel von 27 Prozent bis zum Jahr 2030 vorgeschlagen. Ob das vorgeschlagene Effizienzziel indikativ oder verbindlich sein soll, werden die EU-Staats- und Regierungschefs voraussichtlich bei ihrem nächsten Treffen im Oktober 2014 entscheiden.

Nach intensiven Beratungen im Kollegium der Kommissare wurde die Mitteilung zusammen mit einer Folgenabschätzung auf der Homepage der EU-Kommission öffentlich gemacht. Die wichtigsten Ergebnisse der Mitteilung sind:

1. Bei Beibehaltung der bisherigen Anstrengungen erzielt die EU bis 2020 Energieeinsparungen in Höhe von 18 - 19 Prozent. Zusätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der 20 Prozent-Marke bis 2020 sind nicht erforderlich, sofern die Mitgliedstaaten alle bereits verabschiedeten Rechtsvorschriften voll umsetzen.
2. Für 2030 schlägt die EU-Kommission ein Energieeffizienzziel in Höhe von 30 Prozent vor. Definiert wird das neue Ziel wie bisher: Der Primärenergieverbrauch soll bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu EU-Projektionen aus dem Jahr 2007 um 30 Prozent reduziert werden. Konkret bedeutet das: Der Verbrauch soll 2030 nicht um 30 Prozent niedriger sein als heute (oder im Jahr 2020), sondern um 30 Prozent niedriger als er laut den Projektionen von 2007 ohne EU-Sparvorgaben wäre.
3. Zur Verbindlichkeit des neuen Ziels äußert sich die EU-Kommission in ihrer Mitteilung bewusst vage. Die Staats- und Regierungschefs sollen bei ihrem nächsten Treffen im Oktober darüber entscheiden, ob es ein verbindliches oder indikatives Ziel geben wird. Unabhängig davon wird die EU-Kommission die Mitgliedstaaten weiterhin mit konkreten (teils legislativen) Maßnahmen bei der Zielerreichung "unterstützen", z. B. durch:
 - o Überprüfung der Richtlinien zu Ökodesign und Energy-Labeling (bis Ende 2014),
 - o Überprüfung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Energieeffizienz- Richtlinie,
 - o strukturelle Reform des Emissionshandelssystems (Marktstabilitätsreserve),
 - o Mitteilung der EU-Kommission zum Endkundenmarkt (voraussichtlich Ende 2014),
 - o EU Fördergelder und Finanzierungsinstrumente.

Das bis 2020 gültige Energieeffizienzziel ist unverbindlich. Allerdings bestehen mit der EnEff-RL und der Ökodesign-RL rechtliche Vorgaben, die einen direkten Einfluss auf die Zielerreichung nehmen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass sich die Mitgliedstaaten auf ein verbindliches Ziel einigen und dieses auf die einzelnen Mitgliedstaaten heruntergebrochen wird. In diesem Fall würde die EU-Kommission davon absehen, die Mitgliedstaaten mit EU-Vorschriften bei der Zielerreichung zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten könnten dann selbst entscheiden, wie sie die nationalen Zielwerte umsetzen.

4. Mit dem Energieeffizienzziel will die EU-Kommission nicht nur eine Senkung der CO₂-Emissionen erreichen, sondern auch die Importabhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen reduzieren. Laut EU-Kommission bewirkt jedes zusätzliche Prozent Energieeinsparung eine Verringerung der Gasimporte um 2,6 Prozent. Für eine kosteneffiziente Erreichung des CO₂-Reduktionsziels von 40 Prozent wären lediglich Energieeinsparungen in Höhe von 25 Prozent notwendig gewesen. Von einem Effizienzziel in Höhe von 40 Prozent, wie vom alten EU-Parlament gefordert, rät die EU-Kommission aus Kostengründen ab. Das 30- Prozent-Ziel wird das europäische Energiesystem laut Schätzungen der EU-Kommission zwischen 2011 und 2030 jährlich um rd. 20 Mrd. Euro verteuern.

5. Mit dem Vorschlag für ein neues Effizienzziel zeichnet sich auch der künftige Klima- und Energierahmen 2030 durch eine Zieltrias aus CO₂-Reduktion, EE-Ausbau und Energieeffizienz aus. Das Energieeffizienzziel soll Teil der im 2030-Rahmen vorgeschlagenen neuen Governance-Struktur werden, auf deren Grundlage die EU-Kommission die Fortschritte der Mitgliedstaaten hin zur Erreichung des Ziels überwachen möchte. Für dieses Monitoring sollen bestimmte Indikatoren entwickelt werden. Hierbei möchte die EU-Kommission künftig auch die Energieintensität als Indikator heranziehen.
6. Industrie: Die geplante Reform des Emissionshandelsystems wird künftig weitere Effizienzsteigerungen in der Industrie hervorrufen. Allerdings räumt die EU-Kommission auch ein, dass sich industrielle Effizienzsteigerungen oft aus eigenverantwortlichem Handeln ergeben, als Reaktion auf Preissignale.

Laut EU-Kommission wirkt sich die Effizienzpolitik positiv auf die EU-Industrie aus, z. B. durch Energiekosteneinsparungen, neue Geschäftschancen, neue Arbeitsplätze und globale Wettbewerbsvorteile für effiziente europäische Produkte.

Nächste Schritte:

Der Europäische Rat soll im Oktober eine politische Einigung zu den drei 2030-Zielen finden. Danach müssen diese in konkrete Gesetzesvorschläge umgewandelt und von Rat und EU-Parlament abgesegnet werden. Deutschland und 6 weitere Mitgliedstaaten (u. a. BE, PT, GR) haben sich für ein ehrgeiziges Effizienzziel ausgesprochen. EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker forderte jüngst ein Ziel von 30 Prozent, das alte EU-Parlament ein Ziel von 40 Prozent. Im Jahr 2017 wird die EU-Kommission den Stand der Verwirklichung des Energieeffizienzziels erneut überprüfen.

Quelle und weitere Informationen:  www.europa.eu/rapid/press-release_IP-14-856_de.htm.

Emissionshandel: Neue Carbon-Leakage-Liste für 2015 bis 2019 kommt

Nachdem am 09. Juli 2014 das Climate Change Committee (CCC), der zuständige Komitologieausschuss, den Vorschlag der EU-Kommission für die neue Carbon-Leakage-Liste gebilligt hat und auch der Rat keine Einwände gegen die Liste hatte, hat der Umweltausschuss des EU-Parlaments am 24. September 2014 für die wesentliche Fortführung der Carbon-Leakage-Kriterien gestimmt. Damit kann die neue Carbon-Leakage-Liste für 2015 bis 2019 nun planmäßig ab 2015 in Kraft treten.

Die neue Carbon-Leakage-Liste ist die Grundlage für die Berechnung der kostenlosen Zuteilung für den Zeitraum 2015 bis 2019. Ergeben sich aus der neuen Liste Änderungen des Carbon-Leakage-Status für einen Wirtschaftszweig oder ein Produkt, ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt verpflichtet, die Zuteilungsentscheidung ab dem Jahr 2015 anzupassen (§ 9 Abs. 3 Satz 3 ZuV 2020). Diese Anpassung der Zuteilung wird von der EU-Kommission geprüft und freigegeben. Um eine frühzeitige Genehmigung der EU-Kommission sicher zu stellen, beginnt die DEHSt schon jetzt mit den Vorbereitungen. Näheres dazu hat die DEHSt auf ihrer Homepage veröffentlicht:

 http://www.dehst.de/DE/Teilnehmer/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2013-2020/Carbon-Leakage/Carbon-Leakage_node.html.

EU eröffnet Vertragsverletzungsverfahren gegen 24 Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen 24 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Energieeffizienz (Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz) eingeleitet. Das Verfahren war erwartet worden, da sich die meisten europäischen Staaten bei den EU-Zielen verspätet hatten. Die EU-Staaten mussten die Vorgaben der Richtlinie, etwa den Energieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 2008 zu reduzieren, bis Anfang Juni dieses Jahres umsetzen.

Quelle:  www.cep.eu.

Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie: Berlin meldet aktualisiertes Einsparziel nach Brüssel

Am 05. Juni 2014 hat die Bundesregierung der EU-Kommission gemeldet, dass Deutschland bis 2020 1.758 Petajoule (PJ) Energie einsparen muss, um den Anforderungen der Energieeffizienzrichtlinie genüge zu tun. Wie nach der Richtlinie möglich, bleibt der Verkehrssektor bei der Betrachtung außen vor. Die Regierung hat damit ihre Meldung vom 04. Dezember 2013 konkretisiert.

Von den 1.758 PJ sind bereits anrechenbare Maßnahmen in Höhe von 25 Prozent abgezogen. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, das Einsparziel zu erfüllen:

- Aufstockung und Verstetigung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms,
- Gebäudesanierungsfahrplan mit dem Ziel, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu haben,
- Förderung anspruchsvoller Effizienzmaßnahmen in der Wirtschaft, durch Handwerk und Mittelstand, Kommunen und Haushalten aus dem Energie- und Klimafonds,
- Verankerung des Top-Runner-Prinzips, flankiert durch nationale Maßnahmen,
- Förderung fachlich fundierter und unabhängiger Energieberatung, insb. über die Effizienz von Heizungsanlagen,
- Ausbau der kostenlosen Energieberatung für Haushalte mit niedrigem Einkommen und Unterstützung von Investitionen in energiesparende Haushaltgeräte,
- Verbesserung der Informationen von Käufern und Mietern über die energetische Qualität eines Gebäudes.

Weitere noch zu spezifizierende Maßnahmen sind u. a.:

- Prüfung verstärkter Anreize für energetische Sanierungen,
- Weitere Anreize (rechtlich, informatorisch etc.) für Ausbau EDL-Markt,
- Etablierung von Netzwerken und Stärkung Eigeninitiative,
- Stärkung Contracting

Über die Maßnahmen wird aber erst im Rahmen des Nationalen Energieeffizienzaktionsplans entschieden.

Quelle: DIHK

EuGH hält national beschränkte Systeme zur Ökostromförderung für rechtens

Mit seinem jüngsten Urteil in der Rechtssache Ålands hat der EuGH klargestellt, dass die EU-Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, im Ausland erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien gemäß ihren nationalen Förderregelungen zu begünstigen. Damit bleibt auch Deutschland erspart, sein Fördersystem zu öffnen. Für den Strombinnenmarkt ist dies allerdings keine gute Entwicklung.

Hintergrundinformationen zum Rechtsstreit:

Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens hatte das schwedische Verwaltungsgericht Linköping in der Rechtssache Ålands Vindkraft gegen Energimyndigheten den Europäischen Gerichtshof (EuGH) befragt, ob die schwedische Stromzertifizierungsregelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

In Schweden können für inländische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Stromzertifikate erteilt werden. Diese Zertifikate können dann an verschiedene Stromversorger und bestimmte Stromnutzer, darunter auch Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, verkauft werden. Da diese Stromversorger und -nutzer verpflichtet sind, mit Zertifikaten eine Erneuerbarenquote nachzuweisen, entstehen den Erzeugern von grünem Strom durch Veräußerung dieser Zertifikate zusätzliche Einnahmen, die ihre Einnahmen aus dem Stromverkauf ergänzen. Diese sind nach den Gesetzen des Marktes umso höher, je knapper die Zertifikate sind.

Der finnische Windkraftbetreiber Ålands wollte diesen national abgeschotteten Zertifikatemarkt aufbrechen und beantragte die Zuteilung von Stromzertifikaten von den schwedischen Behörden. Diese lehnten den Antrag mit der Begründung ab, dass solche Zertifikate nur schwedischen Erzeugungsanlagen zugeteilt wer-

den könnten. Daher klagte Ålands vor den schwedischen Gerichten. Konkret machte Ålands geltend, dass die schwedische Stromzertifizierungsregelung dem Grundsatz des freien Warenverkehrs gemäß Art. 34 AEUV entgegenstehe.

Urteil des EuGH vom 01. Juli 2014:

In seinem Urteil hat der EuGH insoweit richtig festgestellt, dass mit der schwedischen Grünstromzertifikate-Regelung die Erzeugung grünen Stroms gefördert werden solle und somit in den Anwendungsbereich der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG falle. Diese verpflichte die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Abs. 3 jedoch nicht dazu, die nationale Förderung auf den im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erzeugten Grünstrom anzuwenden. Diese sei folglich mit der EU-Richtlinie vereinbar. Der Generalanwalt hatte demgegenüber in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Januar 2014 erst gar nicht die Vereinbarkeit mit der EU-Richtlinie thematisiert, sondern gleich Art. 3 Abs. 3 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für ungültig erklärt.


Dass das schwedische Fördersystem mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs gemäß Art. 34 AEUV ins Gehege kommt, stellt auch der EuGH fest. Zum einen seien die Versorger und Nutzer verpflichtet, für den von ihnen aus Drittstaaten eingeführten Strom Zertifikate zu erwerben. Zum anderen sei die Möglichkeit der schwedischen Grünstromerzeuger, die Zertifikate zusammen mit dem von ihnen erzeugten Strom zu verkaufen, geeignet, um die vertraglichen Beziehungen zwischen ihnen und den Stromversorgern bzw. -nutzern zu fördern.

Trotz dieser Besserstellung schwedischer Ökostromerzeuger gegenüber ausländischen Anbietern ist der EuGH jedoch der Ansicht, dass die im Fall Ålands vorliegende Beschränkung des freien Warenverkehrs durch das im Allgemeininteresse liegende Ziel gerechtfertigt sei, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern, um die Umwelt zu schützen und die Klimaänderung zu bekämpfen. Insbesondere wird hervorgehoben, dass die nationale Förderregelung erforderlich sei, um langfristige Investitionen in grüne Energie zu fördern. In diesem Zusammenhang verweist der EuGH auch darauf, dass es den Mitgliedstaaten möglich sein muss, die Wirkung und die Kosten nationaler Förderregelungen entsprechend ihrem jeweiligen Potenzial kontrollieren zu können.

Bewertung:

Dass die Klimaveränderung nur mit schwedischem Grünstrom bekämpft werden kann, dürfte in der Fachwelt Erstaunen auslösen. Auch dem Umweltschutz lässt sich mit Grünstrom dienen, der nicht in Schweden erzeugt worden ist. Es bleibt als Argument der Vertrauensschutz der Investoren in Erneuerbare Energien, die ihr return on investment auf Zertifikatspreisen gegründet haben, die beim Hinzukommen ausländischer Zertifikate unter Druck kämen. Statt – wie vom Generalanwalt vorgeschlagen – den Mitgliedstaaten zwei Jahre für erforderliche Reparaturen ihrer Fördersysteme auch zur Sicherung des Vertrauensschutzes zu geben, setzt der EuGH dauerhafte Limits für den EU-Strombinnenmarkt. Die Interessen der Stromkunden an günstigen Preisen fließen in die Abwägung nicht mit dem notwendigen Gewicht ein. Für Deutschland hat das Urteil allerdings auch eine gute Seite. Bekanntlich hatte die EU-Kommission in Erwartung des Urteils bereits die Befreiung ausländischen Stroms von EEG-Umlage gefordert. Das Urteil sollte die Beendigung des Beihilfeverfahrens gegen Deutschland beschleunigen.

Das Urteil des EuGH sowie die Schlussanträge des Generalanwalts finden sich unter:

 <http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?pro=&lgrec=de&nat=or&oqp=&lg=&dates=&language=de&jur=C%2CT%2CF&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&num=C-573%252F12&td=%3BALL&pcs=Oor&avg=&page=1&mat=or&jge=&for=&cid=130352>

Hinweis:

Bei einem Vorabentscheidungsersuchen entscheidet der Gerichtshof nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Quelle: DIHK

Vertragsverletzungsverfahren „Wasserdienstleistung“: EuGH weist Klage zurück

Der Europäische Gerichtshof hat am 11. September 2014 die Klage der EU-Kommission gegen Deutschland wegen europarechtswidriger Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zurückgewiesen. Die EU-Kommission hatte bemängelt, dass Deutschland den Begriff der „Wasserdienstleistung“ europarechtswidrig umgesetzt habe und die Kosten für bestimmte Wassernutzungen zu Unrecht nicht auf die Verbraucher umgelegt würden.

Die Bundesregierung vertrat demgegenüber die Auffassung, dass mit der Kostenpflicht für Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung dem Kostendeckungsprinzip ausreichend Rechnung getragen werde und keine weiteren Wassernutzungen zwingend einer Kostenpflicht unterfallen müssten. In dem Verfahren fand Deutschland für seine Auffassung Unterstützung durch weitere Mitgliedstaaten, wie Dänemark, Ungarn, Österreich, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

Der EuGH gab in der Sache Deutschland Recht (Rechtssache C-525/12). Das Kostendeckungsprinzip der WRRL sei unter dem übergeordneten Ziel der WRRL auszulegen, welches die Bewirtschaftungsplanung für Flussgebietseinheiten zur Erreichung eines guten Zustands der europäischen Gewässer sei. Allein der Umstand, dass ein Mitgliedstaat nicht für alle in Art. 2 Nr. 38 aufgezählten „Wasserdienstleistungen“ eine Kostenpflicht vorsehe, führe nicht dazu, dass damit das übergeordnete Ziel konterkariert würde. Daher verstoße Deutschland auch nicht gegen die WRRL, wenn gesetzlich zwingend nur die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung einer Kostenpflicht unterliefe und andere Inanspruchnahmen von Wasser, wie zum Beispiel die Wasserentnahme für Kühlzwecke, nicht zwingend bundesweit einer Kostenpflicht unterliege.

Das vollständige Urteil des EuGH findet sich unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d684d26344e0f947feab80f545a62d423d.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuOb3f0?text=&docid=157518&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=492382>.

Revision der F-Gase-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Nachdem die Neufassung der Verordnung über fluorierte Treibhausgase im Frühjahr sowohl im Europäischen Parlament als auch im Ministerrat angenommen worden war, wurde sie am 20. Mai 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und bringt teilweise weitreichende Änderungen für die betroffenen Unternehmen mit sich.

Das Europäische Parlament hat der Neufassung der F-Gase-Verordnung am 12. März 2014 mit großer Mehrheit zugestimmt, der Ministerrat folgte am 14. April. Die neue Verordnung ersetzt damit die Verordnung Nr. 842/2006 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0517&from=EN>).

Mit der neuen F-Gase-Verordnung erfolgt insbesondere eine schrittweise Reduktion (sog. "Phase-Down-Szenario") der Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW), die in die EU in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Verkaufsmengen sollen bis 2030 über ein Quotensystem um 79 Prozent gegenüber dem Jahresmittelwert zwischen 2009 und 2012 verringert werden. Einzelheiten zur Quotenzuteilung können der Mitteilung 2014/C 153/07 der Kommission ([http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0521\(04\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0521(04)&from=DE)) an Hersteller und Importeure von HFKW sowie mit diesen befüllten Kälte- und Klimaanlage- und -geräten sowie Wärmepumpen entnommen werden.

Die Emissionsreduktion fluoriertener Treibhausgase soll darüber hinaus durch Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbote für bestimmte Produkte erreicht werden.

Einzelheiten zum Phase-Down-Verfahren, den Verwendungs- und Inverkehrbringungsverboten und den Betreiberpflichten stellt das Umweltbundesamt unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw/rechtliche-regelungen/eu-verordnung-ueber-fluorierte-treibhausgase>.

Die Bundesregierung wird als Folge des Inkrafttretens der neuen F-Gase-Verordnung Sanktionsvorschriften durch Ergänzung der Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) erlassen und die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) überarbeiten. Dies berührt auch bestimmte Sachkundebezeichnungen für den Umgang mit „F-Gase-Anlagen“.

Quelle: DIHK

Novelle der EU-Abfallverbringungsverordnung veröffentlicht

Kernpunkte sind schärfere Vollzugskontrollen der Mitgliedsstaaten zur Vermeidung illegaler Verbringungen, insbesondere der Unterscheidungen zwischen Abfall und Produkten. Zur Umsetzung wird in Deutschland das AbfallverbringungsG geändert und wahrscheinlich auch eine Vollzugshilfe erstellt.

Die „Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen“ mit den EP-Beschlüssen wurde am 27. Juni 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie trat 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft und gilt als EU-VO direkt in jedem Mitgliedstaat und ist bis zum 01. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Die wesentlichen Änderungen vor allem in Art. 50 sind:

1. Abs. 2 a: Bis zum 01. Januar 2017 stellen die Mitgliedstaaten für ihr gesamtes geografisches Gebiet Kontrollpläne mit umfangreichen Inhalten und Dokumentationspflichten auf, die mindestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. In Deutschland ist offen, wer in welchem Ausmaß zuständig ist; ob das Umweltbundesamt, die Länder oder z. B. der Zoll dazu maßgeblich beitragen.
2. Abs. 4: Auch für den Nachweis, ob es sich bei Stoffen oder Gegenständen, die auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder auf Binnengewässern befördert werden, nicht um Abfälle handelt, sondern es sich um Gegenstände handelt, kann die Behörde eine umfangreiche Dokumentation verlangen.
3. Abs. 4 d: Wurden die o. g. Nachweise bei den an Kontrollen beteiligten Behörden nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt oder sind diese Behörden der Auffassung, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichend für eine Beurteilung sind, wird die betreffende Verbringung als illegale Verbringung angesehen - mit den entsprechenden Sanktionen für die verantwortlichen Institutionen bzw. Personen, die dafür verantwortlich sind (z. B. Rückführung, Finanzierung der Entsorgung).

Quelle: DIHK

Änderung der EU-Grundwasserrichtlinie in Kraft getreten

Am 11. Juli 2014 ist die Änderung des Anhangs II der EU-Richtlinie zum Schutz des Grundwassers (2006/118/EC) in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Die entsprechende Anpassungs-Richtlinie (2014/80/EU) wurde am 21. Juni 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie richtet sich an die nationalen Behörden. Die Anpassungen betreffen eine geänderte Berücksichtigung von erhöhten natürlichen hydrogeologischen Hintergrundwerten, zwei neu zu untersuchende Parameter (Nitrit und Phosphat) und die Ausweisung von Daten zu Grundwasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen. Für die Wirtschaft sind damit unmittelbar keine neuen Verpflichtungen verbunden.

Download unter:  <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0080&from=EN>

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe in Baumärkten und Drogerien


Seit 02. September 2014 gilt die neue EU-Verordnung zur Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Nr. 98/2013). Damit möchte die EU den Zugang zu Chemikalien, die als Explosivstoffe für terroristische Anschläge missbraucht werden können, einschränken. Die Verordnung enthält Vorgaben für Unternehmen, die Chemikalien in Verkehr bringen, herstellen oder verwenden.

Die betroffenen Stoffe sind in den beiden Anhängen der Verordnung aufgeführt. Die Regelungen betreffen insbesondere Unternehmen, die Chemikalien in Verkehr bringen, herstellen oder verwenden (z. B. Chemikalienhändler, Baumärkte, Drogerien, Händler von Agrarprodukten).

Um die unrechtmäßige Herstellung von Explosivstoffen zu erschweren, sieht die Verordnung in Anhang I Konzentrationsgrenzwerte für bestimmte Stoffe vor (Wasserstoffperoxid, Nitromethan, Salpetersäure sowie bestimmte Chlorate und Perchlorate). Sofern die Grenzwerte überschritten werden, muss der Zugang zu

diesen Stoffen für „Mitglieder der Allgemeinheit“ (aber nicht innerhalb der gewerblichen Lieferkette) beschränkt werden. Verpackungen beschränkter Ausgangsstoffe müssen eine spezielle Kennzeichnung aufweisen. Daraus muss hervorgehen, dass der Erwerb, der Besitz und die Verwendung Beschränkungen unterliegen.

Des Weiteren sieht die Verordnung einen Meldemechanismus von nach Art und Umfang verdächtigen Transaktionen – sowohl innerhalb der gewerblichen Lieferkette als auch mit Privatpersonen – an eine nationale Kontaktstelle vor. Anhang II der Verordnung enthält Stoffe, die grundsätzlich der Meldepflicht unterliegen, sofern bestimmte Konzentrationen und/oder Mengen überschritten werden. Darunter sind gängige Chemikalien wie z. B. Schwefelsäure, Aceton, Kaliumnitrat oder Kalkammonsalpeter. Zudem müssen das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen von den in den Anhängen aufgeführten Stoffen der Kontaktstelle gemeldet werden. In Deutschland übernehmen die Landeskriminalämter die Funktion der nationalen Kontaktstellen.

Als Hilfestellung bei der Umsetzung der Verordnung in der Praxis haben die EU-Kommission und der von ihr eingesetzte Ständige Ausschuss für Ausgangsstoffe Leitlinien - bislang nur auf Englisch- erarbeitet, die die Vorgaben der Verordnung konkretisieren ( http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/crisis-and-terrorism/explosives/docs/guidelines_on_the_marketing_and_use_of_explosives_precursors_en.pdf).
Zur Verordnung:

 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:039:0001:0011:DE:PDF>.

EU-Kommission: „Grüner Aktionsplan für KMU“

Die EU-Kommission hat am 02. Juli 2014 eine Mitteilung mit dem Titel „Grüner Aktionsplan für KMU: KMU in die Lage versetzen, Umweltprobleme in Geschäftschancen umzuwandeln“ veröffentlicht. Bei der Entwicklung hin zu einer „grünen Wirtschaft“ sollen KMU auf EU-Ebene mit gezielten Maßnahmen unterstützt werden.

Der Plan gibt mehrere Ziele aus und listet verschiedene Aktionen auf, die auf EU-Ebene im mehrjährigen Finanzrahmen 2014 - 2020 umgesetzt werden sollen.

Bei den Zielen handelt es sich um:

- Eine Unterstützung von KMU zur Steigerung ihrer Ressourceneffizienz,
- die Schaffung eines günstigen Umfelds, um umweltfreundliche Ideen entwickeln, finanzieren und vermarkten zu können (Stichwort: Grünes Unternehmertum),
- die Förderung umweltschonender Wertschöpfungsketten durch eine Entwicklung in Richtung Kreislaufwirtschaft, sowie
- die Förderung des „grünen Binnenmarktes“ und eine Erleichterung des Zugangs zu internationalen Märkten für grüne Produkte.

Erreicht werden sollten diese Ziele durch viele einzelne Aktionen, beispielsweise durch:

- Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel durch unterschiedliche EU-Förderinstrumente (Horizon 2020, LIFE, COSME),
- die Schaffung eines Europäischen Exzellenzzentrums für Ressourceneffizienz sowie Kampagnen für ein größeres Bewusstsein bei KMU für die Vorteile von Ressourceneffizienzmaßnahmen,
- die öffentlichkeitswirksame Anerkennung von Anstrengungen im Bereich „grünen Unternehmertums“ durch den European Enterprise Promotion Award,
- die Einrichtung einer Expertengruppe zur Entwicklung eines systematischen Ansatzes zur Entwicklung grüner Innovationen oder
- die Einrichtung und Förderung von Unternehmensclustern zur gegenseitigen Unterstützung.

Die EU-Kommission möchte den Aktionsplan „unbedingt so vollständig umsetzen, dass er EU-weit Wirkung zeigt“ und plant ihn in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern regelmäßig zu aktualisieren. Sie versteht ihn auch als Beitrag zur Reindustrialisierung Europas.

Pressemitteilung der EU-Kommission unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-766_de.htm. Die ausführliche Mitteilung (auf Englisch) findet sich unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/public-consultation-green-action-plan/index_en.htm.

REFIT: EU setzt Aarhus-Konvention vorerst nicht um

Im Rahmen des REFIT-Programms zum Bürokratieabbau hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten zurückgezogen. Weitere Deregulierungen im Umweltbereich wurden angekündigt.

Nachdem die EU-Kommission bereits die Bodenschutzrahmenrichtlinie zurückgezogen hatte, wird sie nun auch den Vorschlag für eine Richtlinie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten nicht weiterverfolgen. Ursprünglich hatte die EU-Kommission geplant, mit dieser Richtlinie die Vorgaben aus Artikel 9 Abs. 3 der UN-ECE Aarhus-Konvention auf europäischer Ebene zu regeln und hierfür noch im vergangenen Jahr eine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Im Rahmen von REFIT (Regulatory Fitness and Performance programme) strebt die EU-Kommission an, die EU-Rechtsanwendung zu vereinfachen und Bürokratiekosten zu senken. Gesetzesvorhaben hat sie seit Beginn des Programms im Oktober 2013 bereits zurückgenommen.

Zu REFIT gehört auch das Zurückziehen von Gesetzesvorschlägen, die seit langem keinen Fortschritt im Gesetzgebungsprozess verzeichnen. Der EU-Kommissionsvorschlag zur Umsetzung der Aarhus-Konvention stammt ursprünglich bereits aus dem Jahr 2003. Offensichtlich sah die EU-Kommission hier keine Erfolgsaussichten mehr. Sie kündigte aber an, nun „alternative Wege“ zu erörtern, um die Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention zu erfüllen.

Die EU-Kommission hat im Rahmen von REFIT zudem weitere Maßnahmen der Deregulierung bzw. sogenannte „Fitness Checks“ als Grundlage zur Reduzierung von bürokratischen Belastungen im Umweltbereich angekündigt. Diese sollen unter anderem die Energiekennzeichnung, Berichtspflichten, die Vogelschutzsowie die FFH-Richtlinie und die Chemikalienverordnung REACH betreffen.

Quelle: DIHK

EU veröffentlicht Anforderungen an das EU Ecolabel

Das EU Ecolabel ist ein in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte EU-Umweltzeichen. Das 1992 durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG 880/92) eingeführte freiwillige Zeichen hat sich nach und nach zu einer Referenz für Verbraucher entwickelt, die mit dem Kauf von umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen wollen.

Die Vergabe erfolgt an Produkte und Dienstleistungen, die geringere Umweltauswirkungen haben als vergleichbare Produkte. Mit dem EU Ecolabel soll der Verbraucher die Möglichkeit haben, umweltfreundlichere und gesündere Produkte identifizieren zu können.

Das Spektrum reicht von Reinigungsprodukten über Elektrogeräte, Textilien, Schmierstoffe, Farben und Lacke bis zu Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen. Ausgeschlossen von der Vergabe sind zum jetzigen Zeitpunkt Nahrungsmittel, Getränke, Arzneimittel und medizinische Geräte.

In den letzten 12 Monaten veröffentlichte die EU Anforderungen an sieben Produktgruppen: Bettmatratzen (2014/391/EU), Textilerzeugnisse (2014/350/EU), Warmwasser-Heizgeräte (2014/314/EU), Innen- und Außenfarben und -lacke (2014/312/EU), Weiterverarbeitete Papiererzeugnisse (2014/256/EU), Bildgebende Geräte (2013/806/EU), WC und Urinale (2013/641/EU).

Eine Übersicht über alle Produktgruppen und Kriterien findet sich unter: http://www.eu-ecolabel.de/produktgruppen-kriterien.html?&no_cache=1.

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Konsultation zur Zulassungsempfehlung bis 30. November 2014

Die EU-Chemikalienagentur (ECHA) ist verpflichtet regelmäßig Stoffe aus der Kandidatenliste zur Aufnahme in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV REACH) zu empfehlen. Derzeit arbeitet ECHA an der sechsten Anhang XIV Empfehlung.

Die öffentliche Konsultation zum Entwurf der sechsten Anhang XIV Empfehlung hat am 01. September 2014 begonnen und wird bis zum 30. November 2014 laufen. Der Start der Konsultation wurde von Juni auf September verschoben, um Interessierten Kreisen mehr Zeit zu geben ihre Kommentare vorzubereiten. Es ist vorgesehen, die sechste Anhang XIV Empfehlung im Sommer 2015 der EU-Kommission vorzulegen.


Weitere Informationen:  http://echa.europa.eu/view-article/-/journal_content/title/e-news-25-june-2014.

Neue Stoffe unterliegen der Zulassungspflicht

Anhang XIV, die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe, ist erweitert worden. Die folgenden Stoffe wurden hinzugefügt:

- Formaldehyd, oligomeres Reaktionsprodukt mit Anilin (technisches MDA),
- Arsensäure,
- Bis(2-methoxyethyl)ether (Diglyme),
- 1,2-Dichlorethan (EDC),
- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin (MOCA),
- Dichromtris(chromat),
- Strontiumchromat,
- Zink-Kalium-Chromat,
- Pentazinkchromatoctahydroxid.

Alle diese Stoffe wurden, mit Ausnahme von Diglyme (fortpflanzungsgefährdend), aufgrund ihrer krebserregenden Eigenschaften als besonders besorgniserregend identifiziert. Der Antragschluss liegt zwischen Februar 2016 und Juli 2017, das Ablaufdatum zwischen August 2017 und Januar 2019. Es wurden keine Verwendungen von der Zulassungspflicht ausgenommen. Anhang XIV enthält nun insgesamt 31 Stoffe.

Download der Verordnung (EU) 895/2014:  <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/De/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0895&qid=1409128302104&from=DE>.

Neue Stoffe in der Kandidatenliste

Am 16. Juni 2014 wurden vier weitere Stoffe in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen (Cadmiumchlorid, ein Phthalat und zwei Borverbindungen). Cadmiumchlorid wurde auf Grund seiner krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden Wirkungen und Effekten die ähnlich besorgniserregend sind (auf Nieren und Knochen) in die Liste aufgenommen. Bei 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dihexylester, verzweigt und linear; Natriumperoxometaborat und Natriumperborat handelt es sich um fortpflanzungsgefährdende Stoffe. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen der Stoffe enthalten, müssen ECHA gemäß Artikel 7(2) REACH darüber informieren. Die Frist für die Meldung der vier Stoffe ist der 16. Dezember 2014.


Zur Erinnerung: Die Verwendung dieser „besonders besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC = substances of very high concern) ist nicht verboten. Sie können weiterhin in Verkehr gebracht werden, unterliegen jedoch Kommunikationspflichten seitens der Lieferanten entsprechend den Artikel 31, 32 und 33 REACH. Im nachfolgenden Verfahren des REACH-Zulassungstitels wird dann entschieden, wann die SVHC in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV der REACH-Verordnung) aufgenommen werden sollen.

 (<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Kandidatenliste/Kandidatenliste-Verpflichtung/Kandidatenliste-Verpflichtung.html>).

Die Kandidatenliste beinhaltet nun 155 Stoffe:  <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>.

Abschluss des Beschränkungsverfahrens für Phthalate DEHP, DBP, BBP und DIBP

Im Jahr 2011 wurde ein Beschränkungsantrag bei der ECHA eingereicht, um das Inverkehrbringen sowohl von Erzeugnissen, die dafür bestimmt sind, in Innenräumen verwendet zu werden, als auch von Erzeugnissen, die in direkten Haut- oder Schleimhautkontakt kommen können, auf EU-Ebene zu beschränken, wenn sie eines oder mehrere dieser vier Phthalate in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% des weichmacherhaltigen Materials enthalten. Basierend auf einer Stellungnahme des ECHA-Ausschusses für Risikobewertung, hat die EU-Kommission entschieden, dass zurzeit keine neue Beschränkung notwendig ist, d.h. Anhang XVII REACH (Liste der Beschränkungen) wird nicht geändert.


Eine entsprechende Mitteilung der EU-Kommission wurde nun veröffentlicht:  <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0809%2801%29&qid=1409128302104&from=DE>.

CLP: Sechste Anpassung an den technischen Fortschritt veröffentlicht


Die EU-Kommission ändert die CLP Verordnung zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ATP). Die Verordnung wurde am 06. Juni 2014 im Amtsblatt veröffentlicht.

Diese neue ATP ändert die Sprachtabellen für die Gefahrenhinweise auf die in Anhang III von CLP Bezug genommen wird, und die Sprachtabellen der Sicherheitshinweise auf die in Anhang IV von CLP Bezug genommen wird, um die kroatische Sprache aufzunehmen. Grund für diese Erweiterung ist der Eintritt von Kroatien in die EU am 01. Januar 2013.

Diese ATP aktualisiert zudem Anhang VI von CLP (Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung). Lieferanten müssen bis zum 01. April 2015 die Kennzeichnung und Verpackung der Stoffe und Gemische an die neue Einstufung anpassen und Produkte auf Lager verkaufen. Sie müssen ebenso innerhalb dieser Frist die neuen Registrierungsverpflichtungen umsetzen, die sich aus seiner harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung als CMR (krebserregend, mutagen, toxisch für die Reproduktion) oder wassergefährdend ergeben.

Download der Verordnung (EU) Nr 605/2014:  <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0605&from=DE>.

Ergänzung der RoHS-Richtlinie um weitere Ausnahmeregelungen

Die europäische RoHS-Richtlinie verbietet die Verwendung von Blei, Cadmium, sechswertigem Chrom und Quecksilber sowie von zwei bromhaltigen Flammschutzmitteln in Elektro- und Elektronikgeräten. Ausnahmen sind in zwei Anhängen aufgelistet, welche nun um einige Spezialanwendungen erweitert wurden. Dies erfolgte im Mai 2014 im EU-Amtsblatt L 148 auf den Seiten 72 - 87 in Form von acht „delegierten Richtlinien“, vgl. die Erläuterungen zu sechzehn ähnlichen delegierten Richtlinien vom Januar 2014 ( http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/innovation/umwelt/abfallwirtschaft/2723870/RoHS_Aenderung.html).

Quelle und weitere Informationen:

 http://www.suedlicher-oberrhein.ihk.de/innovation/umwelt/abfallwirtschaft/2935478/RoHS-Ergaenzung_Mai-2014.html.

KURZ NOTIERT

Monopolkommission sieht (Re-)Kommunalisierungstrend

Die Monopolkommission kritisiert übermäßige öffentliche Wirtschaftstätigkeit und erkennt keine Gründe für die generelle Erforderlichkeit einer zunehmenden Rekommunalisierung. Das ist eine der Kernaussagen aus dem 20. Hauptbericht der Monopolkommission. Diese fordert Transparenzregeln für kommunale Unternehmen, mit denen sich beispielsweise die Gebührenhöhe besser kontrollieren lässt. Zudem hält sie mehr Effizienz und Wettbewerb in der Hausmüllentsorgung für möglich.

In der Abfallwirtschaft steht die Rollenverteilung der kommunalen und privaten Unternehmen derzeit in verschiedenen Bereichen in der Diskussion. Bei der Entsorgung von Siedlungsmüll zeigen die seit Langem sehr erfolgreichen Ausschreibungen insbesondere im ländlichen Raum, dass private Unternehmen die erforderlichen Leistungen qualitativ mindestens ebenso hochwertig erbringen können wie kommunale Entsorger. Mehrere Gründe sprechen dafür, dass eine Ausweitung kommunaler Ausschreibungen über die Siedlungsmüllentsorgung, neben einer Entlastung der Bürger auch ökologische Vorteile auslösen würde. Auch hat sich die Übertragung der Verantwortung der Verpackungsentsorgung auf die Hersteller durch das duale System und dessen Öffnung für den Wettbewerb als erfolgreich erwiesen. Derzeit bestehen allerdings Probleme mit einer Unterlizenzierung; die Monopolkommission vertraut jedoch darauf, dass diese durch beschlossene gesetzliche Änderungen gelöst werden. Forderungen in Richtung einer Abschaffung des praktizierten wettbewerblichen Modells lehnt die Monopolkommission strikt ab. Die diskutierte Übertragung der Verpackungsentsorgungsverantwortung auf die Kommunen, ohne dass diese die entstehenden Kosten zu tragen haben, hätte nach Ansicht der Monopolkommission deutliche Kostensteigerungen zur Folge.

Infolge gesetzlicher Neuerungen befürchtet die Monopolkommission im Bereich gewerblicher Sammlungen eine zunehmende Verdrängung des Wettbewerbs zugunsten einer Monopolstellung kommunaler Unternehmen. Hier ist es aus Sicht der Monopolkommission essenziell, dass die Behörde, die gewerbliche Sammlungen untersagen kann, von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vollständig unabhängig ist.

Quelle: Monopolkommission


IW Köln veröffentlicht Umfrage zu Materialeffizienz in Unternehmen

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln hat die Ergebnisse seiner Umfrage zur „Steigerung der Materialeffizienz in Unternehmen“ veröffentlicht.

Die Analyse des IW Köln ist als gedruckter Band erschienen und findet sich unter:

 <http://www.iwkoeln.de/de/studien/iw-analysen/beitrag/hendrik-biebeler-steigerung-der-materialeffizienz-in-unternehmen-173299>.

dena-Technologieübersicht zum Höchstspannungsnetz

Im Rahmen der BMWi-Plattform „Zukunftsfähige Netze“ hat die Deutsche Energieagentur (dena) die Studie „Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz“ vorgelegt. Darin werden Nutzen und Nachteile der einzelnen Übertragungstechnologien, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren erläutert. Die Technologieübersicht hat die dena zusammen mit dem Institut für Hochspannungstechnik der RWTH Aachen erstellt. Sie ist abrufbar unter:  http://www.effiziente-energiesysteme.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dokumente/Publikationen/140707_Technologieuebersicht.pdf.

Im ersten Abschnitt der Studie findet sich eine Übersicht über die Verfahren zur Ermittlung des Ausbaubedarfs sowie zur Planung und Genehmigung von Netzausbaumaßnahmen von der Korridorfindung bis hin zum Planfeststellungsverfahren.

Bei der Übersicht der Technologien zur Stromübertragung finden sich allgemeinverständliche Darstellungen und in Ergänzung dazu detaillierte Daten und Informationen für Experten. Berücksichtigt sind verschiedene technologische Optionen bei der Drehstrom- und Hochspannungsgleichstromübertragung sowohl in Form von Freileitungen als auch von Erdverkabelung (Hochtemperaturleiter, Nutzung von Kompaktmasten, witterungsabhängiger Betrieb, Gasisolierte Leiter, Supraleiter etc.).

Bundesregierung will EITI beitreten

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Initiative für mehr Transparenz in der Rohstoffwirtschaft EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) beizutreten. EITI verfolgt das Ziel, die Geldströme für die Förderung von Rohstoffen transparenter zu machen. Zukünftig würden damit alle staatlichen Einnahmen, die in Deutschland durch die heimische Rohstoffförderung generiert werden, offengelegt.

Die Initiative EITI wurde auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 ins Leben gerufen. EITI ist ein Zusammenschluss aus Regierungen, Unternehmen, Investoren und der Zivilgesell-

schaft. Ziel ist die Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie und zwar bezüglich der Förderung von Öl, Gas, Kohle und anderen Rohstoffen.

Davon sollen insbesondere diejenigen Entwicklungsländer profitieren, die für die Industrieländer wichtige Rohstofflieferanten sind und in denen die Bodenschätze erheblich zum Bruttoinlandsprodukt beitragen. Denn bisher kommen die Einnahmen, die Entwicklungsländer für Rohstoffgewinnung und -exporte generieren, nicht in jedem Fall der einheimischen Bevölkerung zugute, zum Beispiel aufgrund von Korruption oder politischen Konflikten.

An diesem Punkt setzt der EITI-Prozess an, der dazu beitragen soll, dass staatliche Einnahmen auf nachvollziehbare Weise in die öffentlichen Haushalte gelangen und auch zur Bekämpfung der Armut eingesetzt werden.

Staaten, die den Standard einführen wollen, müssen in einem jährlichen EITI-Bericht alle Steuern und sonstigen Zahlungen offenlegen, die von Rohstoffförderunternehmen an die Regierung gezahlt werden. Konkret stellt der sogenannte EITI-Standard sieben Voraussetzungen auf, die ein Land erfüllen muss, um zunächst als EITI-Beitrittskandidat und anschließend als EITI-konformes Land anerkannt zu werden.

Die sieben Voraussetzungen von EITI sind:

- Die Überprüfung der Einhaltung von EITI im Land durch eine sogenannte Multi Stakeholder Gruppe (MSG),
- die pünktliche Veröffentlichung des EITI-Berichts einmal pro Jahr,
- die inhaltliche Vollständigkeit des EITI-Berichts inklusive detaillierter Informationen über die Rohstoffproduktion im Inland, eventuelle staatliche Beteiligungen an Unternehmen, Darlegung der Berechtigungen für die einzelnen Rohstoffförderprojekte, Investitionen in Infrastruktur für die Rohstoffförderung etc.,
- die vollständige Offenlegung aller Zahlungsströme für die heimische Rohstoffgewinnung im EITI-Bericht,
- eine Qualitätssicherung der Anwendung von EITI nach einem international anerkannten Standard,
- die für alle Bürger zugängliche Veröffentlichung des EITI-Berichts,
- ggf. die Vornahme weiterer Schritte und Aktivitäten durch die Multi Stakeholder Group, je nach Ergebnis des EITI-Berichts.

Aktuell sind bereits 27 Länder als EITI-konformes Land anerkannt. Weitere 17 Länder haben den Status des EITI-Beitrittslandes. Mehr Informationen über EITI-Länder finden sich unter: <http://eiti.org/countries>.

Auch zahlreiche westliche Industrieländer unterstützen den EITI-Prozess bereits aktiv und beabsichtigen, den Standard im eigenen Land zu implementieren. Dazu gehören die USA, Großbritannien, Frankreich und auch Deutschland.

Quelle: DIHK

Lebensgefahr in Lagerräumen für Holzpellets durch hohe Kohlenmonoxid-Werte

Holzpellets setzen noch Monate nach der Herstellung Kohlenmonoxid (CO) frei. Dadurch kann es in Lagerräumen für den Brennstoff zu extrem hohen Konzentrationen des giftigen Gases kommen. Bei unzureichender Belüftung der Räume besteht Lebensgefahr.

Nach experimentellen Untersuchungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) können in der Raumluft von Pellet-Lagerräumen Konzentrationen von bis zu einigen Tausend ppm ("parts per million") Kohlenmonoxid auftreten, was zu tödlichen Vergiftungen führen kann. Wie hoch die Konzentration in einem Lageraum ist, hängt vom Füllstand, von der Temperatur und vom Luftaustausch sowie vom Alter der Pellets ab.

Kohlenmonoxid ist farblos und geruchlos, auch eine hohe Konzentration des Gases kann daher vom Menschen nicht wahrgenommen werden. Schon ab einer Konzentration von 200 ppm in der Atemluft kommt es bei längerem Aufenthalt zu Kopfschmerzen. Bei 800 ppm treten bereits nach kurzer Zeit Schwindel und Übelkeit auf, bei höheren Gehalten tritt schon nach wenigen Minuten Bewusstlosigkeit ein.

Dem BfR wurden mehrere Fälle von zum Teil tödlichen Vergiftungen von Personen gemeldet, die sich in Lagerräumen von Holzpellets aufgehalten hatten oder sie zu Wartungszwecken betreten wollten. Diese Lagerstätten waren luftdicht abgeschlossen, so dass sich extrem hohe Konzentrationen an Kohlenmonoxid in den Räumen angesammelt hatten. Die dem BfR mitgeteilten Unfälle zeigen, dass Vorsichtsmaßnahmen wie ein kurzzeitiges Lüften von Pelletlagerstätten vor dem Betreten nicht ausreichen, um die Gaskonzentration auf ein unschädliches Maß herabzusetzen. Auch bloße Warnhinweise, die auf die Vergiftungsgefahr aufmerksam machen, genügen nicht. Nach einer Untersuchung einer Landesbehörde ist die Mehrzahl der Lagerstätten in ihrem Untersuchungsgebiet sowohl in Einfamilienhäusern als auch in größeren Wohnanlagen sowie bei den Betreibern großer Lagerstätten unzureichend gekennzeichnet.

Lagerstätten für Holzpellets sollten aufgrund des inhärenten Gefahrenpotenzials durch geeignete Maßnahmen so ausgestattet sein, dass aus ihnen keine Gase in Wohn-, Arbeits- und sonstige Räume wie normale Kellerräume, in denen sich Menschen aufhalten, übergehen können. Solche Maßnahmen sind zum Beispiel eine kontinuierliche Be- und Entlüftung der Lagerräume ins Freie und die Installation von CO-Meldern. Zum anderen sollte dafür gesorgt werden, dass die schädlichen Gase so weit wie möglich von Räumen, in denen sich Menschen aufhalten, abgeleitet werden. Weitere Sicherheitsmaßnahmen, die vor CO warnen und schützen, sollten ergriffen werden. Gleiches gilt im Übrigen für die Lagerung von Holzhackschnitzeln.

Quelle und weitere Informationen:  <http://www.bfr.bund.de/de/start.html>.

Pkw-Neuzulassungen: Anteil CO₂-effizienter Fahrzeuge steigt

Nach dem neuesten Bericht "Entwicklung der Neuzulassungen CO₂-effizienter Pkws" der Deutschen Energie-Agentur (dena) haben vor allem die besonders CO₂-effizienten Klassen A+, A und B an Bedeutung gewonnen: Die Klasse A+ legte um 102 Prozent auf 92.000 Fahrzeuge zu, die Klasse A um 18 Prozent auf 571.000 Fahrzeuge und die Klasse B um 24 Prozent auf 784.000 Fahrzeuge. Somit hatte 2013 fast jeder zweite neu zugelassene Pkw die Klasse B und besser, 2012 waren es 38 Prozent. In den CO₂-Effizienzklassen C und schlechter wurden 2013 hingegen weniger Neuwagen zugelassen als im Vorjahr. Insbesondere in den wenig effizienten Klassen F und E gingen die Neuzulassungen um 50 beziehungsweise 41 Prozent zurück.


Das Pkw-Label zeigt anhand einer Farb- und Buchstabenskala, wie energieeffizient ein Fahrzeug ist. Grün beziehungsweise A+ steht für die höchste Energieeffizienzklasse, rot beziehungsweise G für die niedrigste. Verschiedene Modelle eines Fahrzeugsegments können so miteinander verglichen werden. Ergänzt wird die Skala durch Angaben zu Kraftstoffverbrauch und -kosten sowie zur Höhe der CO₂-Emissionen und der CO₂-basierten Kfz-Steuer.

Die Internetseite www.pkw-label.de bietet Kaufinteressierten, Autohändlern und Flottenbetreibern umfangreiche Informationen rund um das Pkw-Label. Neuwagen im Handel müssen seit dem 01. Dezember 2011 mit dem Pkw-Label gekennzeichnet werden. Händler können das Pkw-Label mithilfe des Internetangebots der dena auch selbst erstellen. Änderungen der Berechnungsgrundlage für Kraftstoffpreise oder die Kfz-Steuer werden laufend eingearbeitet.

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der gesamten Pkw-Neuzulassungen in Deutschland sanken 2013 gegenüber dem Vorjahr um knapp vier Prozent auf rund 136 g/km. So verbrauchten Pkws 2013 auf 100 Kilometer durchschnittlich 5,8 Liter Benzin beziehungsweise 5,2 Liter Diesel; gegenüber dem Vorjahr ist der durchschnittliche Verbrauch damit um 0,3 Liter (fünf Prozent) für Benziner beziehungsweise 0,2 Liter (vier Prozent) für Diesel-Pkws gesunken. Die in Europa neu zugelassenen Pkws dürfen ab 2015 im Durchschnitt nicht mehr als 130 g/km CO₂ emittieren.

Quelle und weitere Informationen unter:  www.dena.de.

Energiewende in den Bundesländern auf einen Blick: Online-Datenbank „Föderal-Erneuerbar“

Das Bundesländerportal unter  www.foederal-erneuerbar.de ist um eine Kategorie reicher: Die neue Rubrik „Auf einen Blick“ bietet redaktionelle Aufbereitungen wichtiger Daten, um die Entwicklungen in einzelnen Themenbereichen kurz zusammenzufassen und individuelle Stärken der Länder schnell greifbar zu machen. Dies soll den Nutzern einen noch besseren Überblick zum Ausbau Erneuerbarer Energien in den Bundesländern bieten.

Die Energiewende bedeutet eine umfassende Transformation des bisherigen Energieversorgungssystems mit Auswirkungen auf allen politischen Ebenen. Die Länder spielen hier als Mittler zwischen den energiepolitischen Vorgaben von Bund und EU und der konkreten Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten vor Ort, aber auch durch die eigenen energiepolitischen Zielsetzungen eine Schlüsselrolle für die Energiewende.

Um die genaue Entwicklung in den Ländern nachvollziehen zu können, braucht es aktuelle und vergleichbare Daten und Statistiken. Das Portal Föderal-Erneuerbar liefert eine Vielzahl an Zahlen zum Ausbau Erneuerbarer Energien in Form interaktiver Karten und Diagrammen, flankiert von energiepolitisch relevanten Nachrichten aus den Landeshauptstädten und Best-Practice-Beispielen. In der neuen Übersichtskategorie „Auf einen Blick“ finden sowohl Einsteiger einen guten ersten Überblick zur Entwicklung des jeweiligen Themas auf Länderebene als auch Experten eine übersichtliche Zusammenfassung der in der Datenbank angebotenen Zahlen und Fakten. Mit dem neuen Angebot erfährt man etwa sehr schnell, welches Bundesland den meisten Ökostrom erzeugt oder welche Region besonders von den Beschäftigungseffekten Erneuerbarer Energien profitiert.

Neue Website des Kompetenzzentrums Bergbau & Rohstoffe der AHK Kanada

Das Kompetenzzentrum Bergbau & Rohstoffe der Deutsch-Kanadischen Industrie- und Handelskammer (AHK Kanada) präsentiert sich online im neuen Design. Die Website www.canadian-german-mining.com informiert interessierte Unternehmen über Veranstaltungen in Kanada, Deutschland und international, Dienstleistungen und Beratung zu allen Fragen im Bergbau- und Rohstoffbereich sowie umfangreiche Informationen zum kanadischen und deutschen Bergbau- und Rohstoffmarkt.

Kontakt und weitere Informationen: Frau Aarti Sörensen, AHK Kanada,
✉ aarti.soerensen@germanchamber.ca, 🌐 www.canadian-german-mining.com.

Einsatz fossiler Energien im ersten Halbjahr rückläufig, Erneuerbare verdrängen Kohle

Der Energieverbrauch in Deutschland lag in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres um fast 8 Prozent niedriger als im selben Zeitraum des Vorjahres. Wichtigste Ursache für diese Entwicklung war die gegenüber dem Vorjahr deutlich mildere Witterung, erklärte die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen anlässlich der Vorlage erster Zahlen für den Energieverbrauch des ersten Halbjahres. Nach vorläufigen Berechnungen der AG Energiebilanzen erreichte der Verbrauch an Primärenergien im ersten Halbjahr eine Höhe von 6.572 Petajoule (PJ) oder 224,3 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (Mio. t SKE). Nach der von der AG Energiebilanzen durchgeführten rechnerischen Bereinigung des Temperatureinflusses und anderer Sonderfaktoren ergibt sich für den Energieverbrauch im ersten Halbjahr 2014 ein Rückgang von etwa ein bis zwei Prozent. Da sich der Verbrauchsrückgang über alle fossilen Energieträger erstreckte, die Erneuerbaren dagegen leicht zulegen konnten, lässt sich bereits zur Jahresmitte ein Rückgang der CO₂-Emissionen in Deutschland für das Gesamtjahr prognostizieren.

Der Mineralölverbrauch lag im ersten Halbjahr 2014 um etwa 4 Prozent unter dem Vorjahreszeitraum. Milde Temperaturen und hohe Bestände bei den Verbrauchern sorgten für einen Rückgang beim Heizölabsatz. Infolge höherer Verkehrsleistungen stieg dagegen der Absatz an Kraftstoffen um mehr als 2 Prozent. Dazu trug insbesondere Diesel mit einem Plus von 4 Prozent bei.

Der Erdgasverbrauch ging nach ersten Schätzungen um fast 20 Prozent zurück. Hauptursache war die - insbesondere im Vergleich zum kalten ersten Halbjahr 2013 - deutlich mildere Witterung. Gesunken ist sowohl der Einsatz von Erdgas für Wärmezwecke wie auch in der Kraft- Wärme-Kopplung. Hinzu kamen Produktionsrückgänge in der chemischen Grundstoffindustrie.

Der Verbrauch von Steinkohle nahm deutlich ab und lag um knapp 7 Prozent unter dem Vorjahreszeitraum. Während sich die Lieferungen an die Eisen- und Stahlindustrie um 7,5 Prozent erhöhten, verminderte sich der Einsatz in Kraftwerken um mehr als 12 Prozent. Neben einer gesunkenen Gesamtstromerzeugung ist für diese Entwicklung auch die Verdrängung von Steinkohle durch erneuerbare Energien verantwortlich.

Der Verbrauch an Braunkohle verminderte sich um knapp 4 Prozent wegen geringerer Lieferungen an die Kraftwerke infolge mehrerer Revisionen. Die Kernenergie verzeichnete ebenfalls einen Rückgang um 1,7 Prozent.

Die Nutzung erneuerbarer Energien verzeichnete in den ersten sechs Monaten insgesamt ein Plus von gut einem Prozent. Die Stromerzeugung aus Wasserkraft (ohne Pumpspeicher) sank um 28 Prozent. Die Windkraft an Land steigerte ihren Beitrag dagegen um 22 Prozent und die auf See um 9 Prozent. Bei der Photovoltaik gab es ein Plus von 27 Prozent. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger am Bruttostromverbrauch erreichte 28,5 Prozent (Vorjahr 24,6 Prozent).

Kontakt: Uwe Maaßen, Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V., Postfach 40 02 52, 50832 Köln Max-Planck-Straße 37, 50858 Köln, ☎ +49 (0)2234 1864 (0) 34, 📠 +49 (0)2234 1864 18, ✉ uwe.maassen@braunkohle.de.

PV-Zubau weiter rückläufig

Nach Erhebung der Bundesnetzagentur wurden im ersten Halbjahr 2014 neue PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von 1.015,282 MW peak errichtet. Damit liegen die Zubauzahlen derzeit unterhalb des mit dem neuen EEG festgelegten Korridors von 2.400 bis 2.600 MW im Gesamtjahr. Lediglich im Mai lag der Zubau oberhalb von 200 MW.

Insgesamt sind derzeit 36.708 MW PV in Deutschland installiert. Damit verbleibt noch eine zu fördernde Menge von 15.292 MW. Dann ist der Förderdeckel von 52.000 MW erreicht.

Nächstes Jahr dürfte der Zubau durch die Ausschreibung von geplant 600 MW PV-Freiflächenanlagen wieder steigen.

Quelle: DIHK

Bundesumweltministerium und Chemieverband setzen neue Ziele für Human-Biomonitoring

Das Bundesumweltministerium entwickelt gemeinsam mit der Chemischen Industrie neue Methoden zur Messung von Chemikalien im menschlichen Körper. Im Fokus dieses Human-Biomonitoring stehen Substanzen, die von der Bevölkerung möglicherweise vermehrt aufgenommen werden oder die eine besondere Gesundheitsrelevanz haben könnten. Bis 2020 sollen für bis zu fünfzig dieser ausgewählten Stoffe oder Stoffgruppen Analysemethoden entwickelt werden. Kooperationspartner des Bundesumweltministeriums ist der Verband der Chemischen Industrie (VCI).

Human-Biomonitoring (HBM) liefert wissenschaftlich fundierte Daten, ob und in welchem Ausmaß Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden, ob es in der Bevölkerung Gruppen mit besonders hohen Belastungen gibt und ob chemikalienrechtliche Regelungen zum gewünschten Rückgang von Belastungen geführt haben.

Gelingt es, für möglichst viele chemische Stoffe neue Analysemethoden zu entwickeln, sind damit erhebliche Erkenntnisgewinne verbunden, ob eine Belastung der Bevölkerung mit heute wichtigen Industriechemikalien vorliegt. Bisher muss hier allzu oft auf modellhafte Annahmen zurückgegriffen werden, mit denen gesundheitliche Risiken leicht über- oder unterschätzt werden.

Die toxikologisch-gesundheitliche Bewertung der gefundenen Konzentrationen übernimmt die Human-Biomonitoring-Kommission, ein unabhängiges Expertengremium beim Umweltbundesamt. Das Vorkommen eines Stoffes im Organismus kann nicht pauschal als gesundheitlich relevant angesehen werden.

Weitere Informationen unter:

📄 <https://www.vci.de/Presse/Pressemitteilungen/Seiten/Bundesumweltministerium-und-Chemieverband-setzen-neue-Ziele-fuer-Weiterentwicklung-des-Human-Biomonitoring.aspx>.

BGH: EEG-Umlage ist nicht verfassungswidrig

Ein mittelständisches Textilunternehmen hatte gegen die Zahlung der EEG-Umlage geklagt, weil dieses eine verfassungswidrige Sonderabgabe sei. Diese Einschätzung teilte der Bundesgerichtshof (BGH) nicht.

Der BGH sieht nur dann eine Sonderabgabe, wenn die öffentliche Hand davon profitiert, oder zumindest Einfluss auf die Gelder nehmen kann. „Sämtliche Geldmittel, die durch das EEG 2012 geschaffen und ge-

steuert würden, bewegten sich ausschließlich zwischen juristischen Personen des Privatrechts“, heißt es in der Begründung. Daher unterscheidet sich die EEG-Umlage grundsätzlich vom Kohle-Pfennig.

Quelle: DIHK

EEG-Umlage könnte erstmals sinken – aber nur für 2015

Der Stichtag für die Bekanntgabe der neuen EEG-Umlage rückt näher: der 15. Oktober. Aufgrund des hohen Überschusses auf dem EEG-Umlagekonto zeichnet sich ab, dass die Umlage nächstes Jahr unter dem jetzigen Niveau von 6,24 Cent/kWh liegen könnte. Für 2016 muss aber wieder mit einem Anstieg gerechnet werden. Es gibt also nur eine kurze Atempause.

Eine Untersuchung des Instituts für ZukunftsEnergieSysteme (izes) kommt zu dem Schluss, dass die Kostendämpfungseffekte des EEG 2014 für die weitere Entwicklung der EEG-Umlage gering sind:

- Wind Onshore: Jährliche Einsparung ca. 25 Mio. Euro,
- Biomasse: Jährliche Einsparung ca. 50 Mio. Euro,
- Entlastung der Umlage durch Belastung des Eigenverbrauchs im Jahr 2017 um 0,6 Prozent. Annahme: Es gibt ca. 6 TWh eigenerzeugten und mit EEG-Umlage belasteten Strom aus PV- und KWK-Anlagen,
- Bei der Besonderen Ausgleichsregel rechnet die Studie mit einem gleichbleibenden Niveau, gesteht aber ein, dass es sich nur um eine „sehr grobe“ Abschätzung handelt.

Das izes geht davon aus, dass die Umlage 2015 zwischen 5,9 und 6,0 Cent/kWh liegen wird. Für das Folgejahr prognostiziert es einen leichten Anstieg aus. Ohne EE-Zubau 2014 und mit stabilen Rahmenbedingungen würde die Umlage bei 5,7 Cent/kWh liegen.

Die Studie findet sich unter:

 http://www.solarify.eu/wp-content/uploads/2014/08/IZES-Studie-Auswirkungen_EEG_2014_Umlage.pdf.

BNetzA aktualisiert Kraftwerksliste

Derzeit befinden sich 6.558 MW neue dargebotsunabhängige Kraftwerke mit mehr als 10 MW Leistung in Bau, die bis Ende 2016 fertiggestellt werden sollen. Das teilte die Bundesnetzagentur mit. Demgegenüber planen die Kraftwerksbetreiber Stilllegungen bis Ende 2018 von 11.251 MW. Von diesen sind derzeit 7.900 MW bei der Bundesnetzagentur zur endgültigen Stilllegung angemeldet.

Sollten auch alle bisher nicht zur endgültigen Stilllegung angemeldeten Kraftwerke abgeschaltet werden und nach 2016 kein neues Kraftwerk mehr ans Netz gehen, ergäbe sich ein Saldo von -4.692 MW für Gesamtdeutschland. Zu berücksichtigen ist: Vier Blöcke mit 992 MW wurden von der BNetzA als systemrelevant eingestuft und dürfen daher nicht abgeschaltet werden und den Negativsaldo reduzieren. Für Süddeutschland würde sich der Saldo auf -5.717 MW belaufen. 1.108 MW Neubau stehen (potenziellen) Abschaltungen von 6.825 MW gegenüber.

Die Liste der BNetzA kann findet sich unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/kraftwerksliste-node.html.

NEUE VERFAHREN / PRODUKTE

(Die folgenden Beiträge basieren auf Firmenangaben)

TU Darmstadt optimiert innovative CO₂-Abscheidung für industriellen Einsatz

Dass sich durch den Einsatz des Carbonate-Looping-Verfahrens die CO₂-Emissionen von Kraftwerken günstig und energieeffizient um bis zu 90 Prozent senken lassen, haben Forscher der TU Darmstadt gezeigt. Im

jüngst gestarteten Forschungsprojekt geht es nun darum, das Verfahren auch für den industriellen Maßstab einsatzreif zu machen.

Bei der Verbrennung fossiler Energieträger wie Kohle und Erdgas entstehen große Mengen des Klimagases Kohlendioxid. Eine Schlüsseltechnologie für emissionsärmere und umweltfreundlichere Kraftwerke ist die Abscheidung und Weiterverwendung des Kohlendioxids. Sie kann die CO₂-Emissionen aus dem Einsatz fossiler Brennstoffe in der Stromerzeugung und der Industrie auf ein Minimum reduzieren.

In einer Versuchsanlage hat das Institut für Energiesysteme und Energietechnik der TU Darmstadt verschiedene neuartige Verfahren zur CO₂-Abscheidung getestet. Insbesondere das sogenannte Calcium-Carbonate-Looping-Verfahren (CCL) stellt einen vielversprechenden, da kostengünstigen und energieeffizienten Ansatz dar: Natürlich vorkommender Kalkstein wird genutzt, um das CO₂ zunächst in einem ersten Reaktor aus dem Abgasstrom des Kraftwerks zu binden. In einem zweiten Reaktor wird das reine Kohlendioxid wieder freigesetzt und kann anschließend weiterverarbeitet oder gespeichert werden. In der Versuchsanlage der TU Darmstadt konnte das CCL-Verfahren über 90 Prozent des Kohlendioxids abscheiden. Gleichzeitig wurden die bisher zur CO₂-Abscheidung nötige Energie sowie die Kosten auf weniger als die Hälfte reduziert. Ein weiterer Vorteil des Verfahrens ist, dass auch bestehende Kraftwerke mit dem Verfahren nachgerüstet werden können.

Die Versuchsanlage der TU Darmstadt hat eine Leistung von einem Megawatt. Im jüngst gestarteten Forschungsprojekt „SCARLET“ (Scale-up of Calcium Carbonate Looping Technology for Efficient CO₂ Capture from Power and Industrial Plants) geht es nun darum, bis 2017 das Verfahren für den Einsatz in einer 20-MW-Anlage vorzubereiten. Dazu sollen zuverlässige Informationen und Werkzeuge für das Skalieren (scale-up) und das Auslegen (pre-engineering) auf Grundlage der experimentellen Daten aus der Versuchsanlage entwickelt werden. Die Ergebnisse – Leitlinien und Skalierungswerkzeuge – werden dann bei der Planung, Kostenschätzung und Risikobewertung einer 20-MW-Pilotanlage am Kraftwerk Emile Huchet im französischen Saint-Avold Anwendung finden. Darüber hinaus werden die technisch-ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der kommerziellen Anwendung des CCL-Verfahrens auf bestehende Kraftwerke sowie die Zement- und Stahlindustrie untersucht. Nach dem erfolgreichen Abschluss von SCARLET wird die Umsetzung der großtechnischen Demonstrationsanlage im 20-MW-Maßstab angestrebt. So wird der nächste Entwicklungsschritt der CCL-Technologie realisiert. Nach der Bewährung in der 20-MW-Anlage wird die Technologie dann bereit sein für die Installation in Kraftwerks- und Industrieanlagen kommerzieller Größenordnung.

SCARLET ist ein Meilenstein auf dem Weg zur Marktreife der Carbonate-Looping-Technologie. Mit Hilfe des geplanten Langzeitbetriebs des Verfahrens lassen sich die Grundlagen für die Skalierung schaffen. Die Herausforderung besteht nun darin, das Verfahren unter dem Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe und der Berücksichtigung verschiedener Betriebszustände im Dauerbetrieb zu untersuchen. Somit können belastbare Aussagen über das Verhalten in der industriellen Anwendung getroffen werden, um die allgemeinen Leitlinien für die Realisierung der Demonstrations- und Großanlagen zu definieren.

Das Projekt SCARLET hat ein Gesamtbudget von über 7 Mio. Euro und wird von der EU gefördert. Die TU Darmstadt koordiniert das Projekt und ist zuständig für die Bereitstellung der experimentellen Versuchsergebnisse, die Entwicklung geeigneter Simulationswerkzeuge und die thermodynamische Evaluation der kommerziellen Großanlagenintegration. Neben der TU Darmstadt sind am internationalen Konsortium zwei weitere Forschungseinrichtungen und acht Industriepartner beteiligt.

Weitere Informationen unter:  <http://www.project-scarlet.eu>.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Förderprogramm LIFE: Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Finanzierungsprogramms für Umweltvorhaben LIFE die erste Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen in der Förderperiode 2014 – 2020 veröffentlicht. Die Einreichungsfristen liegen im Oktober 2014.

LIFE besteht in der aktuellen Förderperiode aus zwei Teilprogrammen. Im Teilprogramm „Umwelt“ stellt die EU-Kommission für die jetzige Ausschreibung insgesamt 239 Mio. Euro für innovative Projekte zur europa-

weiten Bewältigung von Umweltherausforderungen zur Verfügung. Schwerpunktmäßig gefördert werden die Bereiche „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“.

Im neuen Teilprogramm „Klima“ stehen für die aktuelle Ausschreibung 44 Mio. Euro für die Schwerpunkte „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“ bereit.

Die LIFE-Förderperiode 2014 – 2020 unterteilt sich auch in zwei Programmplanungszeiträume. Zunächst wurde ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Jahre 2014 – 2017 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0203&from=EN>) aufgestellt. Hier finden Sie Details zu den einzelnen Programm- und Schwerpunktbereichen, den Förderformen, den Zuschlagskriterien oder den Zeitplänen für die Veröffentlichungen von Aufrufen für Finanzhilfen.

Hierzu zählt auch die Differenzierung nach verschiedenen Projektarten mit jeweils unterschiedlichen Einreichungsfristen. Die beiden folgenden Projektarten sind für Unternehmen von Relevanz:

1. **„Traditionelle Projekte“** (Teilprogramme „Umwelt“ und „Klimapolitik“):
Demonstrations-, Best-Practice- und Pilotprojekte sowie „Projekte zur Information, Sensibilisierung und Verbreitung“
Einreichungsfrist: 16. Oktober 2014
2. **„Integrierte Projekte“** (nur Teilprogramm „Umwelt“):
Projekte, die in einem großen räumlichen Maßstab (regional, multiregional, national oder transnational) umgesetzt werden und verschiedene Akteure einbeziehen. Zudem müssen andere EU-Fonds (z. B. EFRE/ELER) oder weitere nationale oder private Finanzierungsquellen genutzt werden. 2014 können Projektvorschläge in den Bereichen „Natur“, „Wasser“, „Abfall“ und „Luft“ eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:
 - o Einreichungsfrist für den Vorantrag: 10. Oktober 2014,
 - o Einreichungsfrist für den vollständigen Projektvorschlag: April 2015

Die EU-Kommission empfiehlt interessierten Unternehmen und Organisationen möglichst frühzeitig Vorbereitungen zu treffen, indem sie Projektideen entwickeln, Partnerschaften mit relevanten Interessenträgern eingehen und ergänzende Fördermöglichkeiten ermitteln.

Hintergrund:

Für LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement) stehen zwischen 2014 und 2020 insgesamt 3,4 Milliarden Euro bereit. Auf das Teilprogramm „Umwelt“ entfallen davon 2,6 Milliarden Euro. Beteiligen können sich öffentliche und private Institutionen mit Rechtsstatus aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, u. a. Verwaltungsbehörden, profit- und nicht profit-orientierte Institutionen einschließlich NGOs. Transnationale Projekte erhalten grundsätzlich zusätzliche Bewertungspunkte.

Mit LIFE wurden europaweit seit 1992 knapp 4000 Projekte aus den Bereichen Umwelt, Naturschutz und Klimapolitik mit den sog. LIFE Action Grants kofinanziert (<http://ec.europa.eu/environment/life/project/Projects/index.cfm>). LIFE wurde zur aktuellen Finanzperiode 2014 - 2020 in der 5. Programmgeneration neu aufgelegt.

Weiterführende Informationen und Dokumenten finden sich in englischer Sprache auf der LIFE Webseite der EU-Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2014/>).

Gesucht: Impulse für eine nachhaltige und zukunftsgerechte Energienutzung

Zum 18. Mal lobt die ASUE Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch den PREIS DER DEUTSCHEN GASWIRTSCHAFT FÜR INNOVATION & KLIMASCHUTZ aus. Unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit werden exzellente Ideen und Technologien für energieeffiziente, erdgasbasierte Entwicklungen, Produkte und Projekte ausgezeichnet.

Unternehmen, Freiberufler, wissenschaftliche Einrichtungen oder Einzelpersonen sind herzlich eingeladen, sich um den in vier Kategorien – Produkte, Energiekonzepte, Wissenschaft sowie Mobilität ausgelobten Preis zu bewerben. Die Bewerbungsfrist endet am 29. Oktober 2014.

Alle Informationen zum PREIS DER DEUTSCHEN GASWIRTSCHAFT FÜR INNOVATION & KLIMASCHUTZ und die Bewerbungsunterlagen finden sich unter: www.asue.de/preis. Die Preisverleihung wird am 25. November 2014 in Berlin stattfinden.

Neue Förderung für Energieeffizienz-Netzwerke

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Emission von Treibhausgasen bis 2020 um 40 Prozent unter das Niveau des Jahres 1990 zu senken. Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative sollen die Potenziale zur Emissionsminderung durch klimaschützende Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz erschlossen werden. Das Projekt „30 Pilot-Netzwerke“ hat in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, dass lernende Energieeffizienz-Netzwerke zu diesem Ziel einen wesentlichen Beitrag leisten können. Daher hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) mit „LEEN 100“ ein neues Förderprojekt initiiert, das weitere Anreize für die Gründung neuer Netzwerke nach dem LEEN-Managementsystem setzt. Mit der Durchführung des Projekts hat das BMUB die Fraunhofer-Gesellschaft und die Stiftung für Ressourceneffizienz und Klimaschutz (STREKS) beauftragt.

Im Rahmen des Projekts, das vom Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) koordiniert wird, sollen 40 dieser erprobten und effizienten lernende Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke aufgebaut und unterstützt werden. Die zehn ersten Netzwerke können eine Anteilsvergütung von bis zu 4.000 Euro je Betrieb für die im Rahmen des Netzwerks durchzuführende energetische Bewertung, für maximal 15 Teilnehmer pro Netzwerk beantragen. Informationen über die Fördermöglichkeiten wurden am 26. August 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht oder sind der Homepage (www.30pilot-netzwerke.de) zu entnehmen. Weitere Informationen erhalten interessierte Unternehmen, Initiatoren und Netzwerkträger beim Fraunhofer-ISI.

Informationen zum Projekt „LEEN 100“: Prof. Dr. Harald Bradke, Projektleiter, Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung, Breslauerstr. 48, 76139 Karlsruhe, ☎ (0721) 6809-168, ✉ Harald.Bradke@isi.fraunhofer.de.

VERANSTALTUNGSKALENDER

D-EITI-Transparenz Gipfel am 26. November 2014 in Berlin

Im Zuge der Kandidatur Deutschlands für die Transparenzinitiative EITI (Extractive Industries Transparency Initiative) wird am 26. November 2014 auf Einladung des Bundeswirtschaftsministeriums und des D-EITI-Sekretariats ein Transparenzgipfel stattfinden. Zu der Veranstaltung sind alle interessierten Organisationen, Unternehmen und Verbänden eingeladen. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.


Eine Kandidatur und anschließender Beitritt Deutschlands zu EITI werden zur Folge haben, dass Unternehmen der Rohstoffe gewinnenden Industrie zukünftig ihre Zahlungen, wie zum Beispiel Steuern und Lizenzgebühren offen zu legen haben.

Veranstaltungsort ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, GIZ-Haus Berlin, Reichpietschufer 20, 10785 Berlin (Kontakt: ✉ sekretariat@D-EITI.de).

ENERGIVIE SUMMIT, Building and Climate change: vom 03. bis 05. November 2014 in Straßburg

Energieeffizientes Bauen ist in Frankreich zu einem bedeutenden Thema geworden. Die französische Regierung hat mit der Umweltagenda "Grenelle de l'Environnement" und dem Gesetzentwurf über die Energiewende (loi sur la transition énergétique) das Ziel gesetzt, bei gleichzeitiger Reduzierung des Energieverbrauchs den Anteil der regenerativen Energie auf 32 Prozent bis 2030 zu erhöhen. Die damit einhergehenden Gesetzesregelungen und finanziellen Anreize haben auf dem französischen Markt schon jetzt zu einer erhöhten Nachfrage an Neubauten und Renovierungen mit Niedrigenergieverbrauch geführt. Die Wirtschaftsförderung Elsass und das Kompetenznetzwerk Alsace Énergivie, das sich allein der Energieeffizienz von Gebäuden widmet, bieten deshalb vom 03. bis 05. November 2014 eine internationale Diskussionsplattform zu Themen der Energiewende im Bauwesen.

Das Netzwerk Enterprise Europe Network der Industrie- und Handelskammer des Elsass organisiert im Rahmen des ENERGIVIE SUMMIT am 04. November 2014 in Straßburg ein B2B-Matchmaking Event. Die Teilnehmer erhalten die Gelegenheit, an diesem Tag mit bis zu 10 potenziellen Partnern aus anderen Ländern Kooperationsgespräche zu führen. Mittels der 20minütigen Gespräche können sie ihr internationales Netzwerk ausbauen und ihre Projekte voranbringen.

Weitere Informationen und Registrierung unter:  <http://www.b2match.eu/energiviesummit2014>.

AHK-Geschäftsreise nach Pune, Indien zum Thema "Energieeffizienz in der indischen Industrie" 17. - 21. November 2014

Im Auftrag der Exportinitiative Energieeffizienz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) führt die Renewables Academy (RENAC) AG gemeinsam mit der Deutsch-Indischen Handelskammer (AHK) vom 17. bis 21. November 2014 eine AHK-Geschäftsreise zum Thema "Energieeffizienz in der indischen Industrie" nach Pune, Indien durch. Am 30. September 2014 organisiert die RENAC AG außerdem eine Informationsveranstaltung zum gleichen Thema in Berlin.

AHK-Geschäftsreise: Die Zahl der mitreisenden deutschen Unternehmen ist auf acht begrenzt, um eine individuelle Betreuung durch die RENAC AG und die AHK Indien vor und während der Geschäftsreise zu gewährleisten.

Die Kosten für die Seminarveranstaltung, die individuellen Gespräche vor Ort sowie die gesamten Leistungen der AHK und der Dienstleister im Rahmen des Geschäftsreiseprogramms übernimmt das BMWi. Die teilnehmenden Unternehmen tragen lediglich ihre Reisekosten (Flug, Übernachtung und Verpflegung).

Die eintägige Informationsveranstaltung am 30. September 2014 bietet Ihnen aktuelle Informationen über die Rahmenbedingungen, Marktentwicklung, Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Chancen und Hindernisse im Rahmen der Markterschließung in Indien. Sie dient außerdem der Vorbereitung auf die bevorstehende Geschäftsreise. Interessenten können sich auch für einzelne Module anmelden. Dabei sorgen Experten aus den Zielländern für Informationen aus erster Hand und stehen für Erfahrungs- und Kontaktaus-tausch zur Verfügung. Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenlos.

Ziel der AHK-Geschäftsreise ist die Erschließung neuer Absatzmärkte für kleine und mittelständische Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland. Sie haben während der Geschäftsreise die Möglichkeit, dem indischen Fachpublikum Ihre Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren sowie gezielt Geschäftskontakte zu knüpfen.

Den Auftakt der Reise bildet ein Briefing für die deutschen Teilnehmer, zu dem die Auslandshandelskammer vor Ort einlädt. Am darauf folgenden Tag findet eine Fachkonferenz statt, auf der Sie sich dem indischen Fachpublikum im Rahmen einer Unternehmenspräsentation vorstellen. An den beiden darauf folgenden Tagen gibt es die Möglichkeit zu Gesprächen mit potenziellen Geschäftspartnern, die zuvor von der AHK individuell basierend auf Ihren Wünschen und Anforderungen arrangiert werden.

Kontakt: Renewables Academy (RENAC) AG, Laura Scharlach, ✉ scharlach@renac.de oder Fax: ☎ (030) 5268958-99

2. Anwendertreffen am 30. Oktober 2014: Aufbereitung von PFC-kontaminiertem Wasser

Per- und Polyfluorierte Chemikalien – kurz PFC – gehören zu einer Klasse von Substanzen, deren technische Anwendung durch ihre Persistenz, Tendenz zur Bioakkumulation und die toxikologischen Eigenschaften zunehmend hinterfragt wird.

Ziel des ersten »Anwendertreffen PFC« im Dezember 2011 war es, praxisnahes Wissen zum Arbeitsschutz und zur Aufbereitung PFC-haltiger Medien bereitzustellen sowie über die ökologischen und wirtschaftlichen Folgen von Kontaminationen in Boden und Wasser aufzuklären. Dieser Kenntnisstand bot Anwendern aus der Lösch- und Galvanotechnik die Grundlage, um nachfolgend fachspezifische Fragestellungen zu diskutieren und für die Praxis Ableitungen zu treffen.

Nach drei Jahren greifen wir das Thema PFC erneut auf, um aktuelle Entwicklungen in einem zweiten Anwendertreffen zu beleuchten. Wir betrachten den Status quo, speziell in der Entsorgung und Aufbereitung

von PFC-kontaminierten Wässern und Böden, informieren über die derzeitige rechtliche Sachlage und bieten spezifische Einblicke in die Toxikologie dieser Mikroschadstoffe.

Die eintägige Veranstaltung richtet sich vorrangig an Betreiber von Kläranlagen, Ingenieurbüros, Vertreter der unteren Bodenschutzbehörden und Fachfirmen der Altlastensanierung bzw. -aufbereitung sowie Personal von Feuerwehren und anderen Anwenderbranchen von PFC-haltigen Formulierungen.

Die Teilnahmegebühr (inkl. Getränke und Imbiss) beträgt: 160 Euro / Early-Bird: 140 Euro Angehörige öffentlicher Einrichtungen zahlen: 100 Euro / Early-Bird: 80 Euro. Der Early-Bird-Tarif ist gültig bei Anmeldung bis zum 25. September 2014.

Veranstaltungsort: Oberhausen, Fraunhofer UMSICHT, Osterfelder Str. 3, 46047 Oberhausen.

Der Programmflyer und das Anmeldeformular finden sich unter:

 <http://www.umsicht.fraunhofer.de/content/dam/umsicht/de/dokumente/veranstaltungsflyer/2014/pfc-anwendertreffen.pdf>,

 <http://www.umsicht.fraunhofer.de/de/messen-veranstaltungen/2014/pfc-anwendertreffen/anmeldeformular.html>.

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildung für Abfallbeauftragte

08. – 09. Oktober 2014

Fachlehrgang „Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz

11. – 14. November 2014

Fortbildung nach § 4 Deponieverordnung

03. Dezember 2014

FÜR SIE GELESEN

DIHK legt Faktenpapier Energieeffizienz vor

Viele Unternehmen befürchten, dass die Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie bis Ende 2014 in Deutschland weitere Regulierungen und womöglich einen gesetzlichen Zwang zum Energiesparen bringen wird. Diese Sorge verunsichert die Betriebe ebenso wie die Vielzahl rechtlicher Instrumente und Fördermaßnahmen, die auf EU- wie auf nationaler Ebene für mehr Energieeffizienz sorgen sollen.

Das "Faktenpapier Energieeffizienz 2014" klärt grundlegende Begriffe und räumt dabei beispielsweise mit dem Missverständnis auf, dass Energieeffizienz und Energieeinsparung gleichzusetzen seien. Was ist überhaupt Energie, und wo liegt der Unterschied zwischen Primär- und Sekundärenergie? Wie lässt sich Energieeffizienz messen und vergleichen?

Neben Antworten auf solche Fragen bietet die 48 Seiten starke DIHK-Veröffentlichung einen Überblick über den Status quo in der deutschen Wirtschaft, über politische und rechtliche Instrumente sowie über Potenziale und Perspektiven. Anhand von Fakten und praktischen Beispielen zeigt das Faktenpapier auf, wie Energieeffizienz in Unternehmen erfolgreich gelebt wird. Nicht zuletzt werden auch die Positionen des DIHK zur Energieeffizienzpolitik dargestellt.

Das Papier findet sich unter:  <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/news?m=2014-08-07-faktenpapier-energieeffizienz>.

dena-Handbuch "Energieeffiziente Querschnittstechnologien"

Im Zuge der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) spielt die Einführung eines zertifizierten Energiemanagements in Unternehmen eine immer größere Rolle. Auch die Spitzenausgleichsregelung, nach der Unternehmen bei Energie- und Stromsteuern entlastet werden können, stellt künftig erhöhte Anforderungen bei der Erfassung des Energieverbrauchs. Laut einer Umfrage der Initiative Energieeffizienz der Deutschen Energie-Agentur (dena) erfasst jedoch bislang nur jedes fünfte Unternehmen seinen Energieverbrauch über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem. Mit dem Handbuch "Energieeffiziente Querschnittstechnologien" erleichtert die dena Unternehmen den Einstieg in das komplexe Thema.

Die neue Publikation richtet sich vor allem an Energiebeauftragte und -manager sowie Geschäftsführer von Unternehmen. Sie gibt einen Überblick über relevante Ansatzpunkte für Energiemanagement und Energieeffizienz steigernde Maßnahmen in Betrieben. Insgesamt zehn Kapitel bieten Informationen und Handlungsempfehlungen zu den Themenkomplexen Energiemanagement und -beratung sowie zu den wesentlichen Querschnittstechnologien Wärmeversorgung, Motoren, Pumpen und Druckluft. Jedes Kapitel beinhaltet zudem erfolgreich umgesetzte Praxisbeispiele sowie am Markt verfügbare, energieeffiziente Produkte der Kooperationspartner. Auch Anleitungen zu finanzieller Förderung und Finanzierung, Contracting, Lebenszykluskosten sowie weiterführende Informationsangebote und Online-Tools sind Bestandteil des Handbuchs.

Die rund 200 Seiten umfassende Publikation ist bestellbar unter:  <http://www.stromeffizienz.de/webshop>.

Praxishilfe des BSW Solar zur Erschließung von PV-Geschäftsmodelle – Rabatt für IHK-Mitglieder

Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar) hat drei Praxishilfen zur Erschließung von Solarstrom-Geschäftsmodellen herausgebracht. IHK-Mitglieder erhalten einen Sonderrabatt beim Kauf der Produkte in Höhe von 25 bzw. 15 Prozent.

Investorenleitfaden PV


Der „Investorenleitfaden Photovoltaik“ gibt einen Überblick sowie eine Einführung zu den unterschiedlichen Geschäftsmodellen. Er zeigt anhand praktischer Beispiele Marktpotenziale sowie konkrete Umsetzungswege für PV-Geschäftsmodelle wie z. B. Eigenverbrauch, Stromlieferung und lokale Direktvermarktung auf. Er richtet sich an Vertreter der Solarbranche, an Banken, Finanzierer und Investitionsberater, an Investoren aus Gewerbe, Handel, Industrie und Wohnungswirtschaft sowie an Energieversorger, Stadtwerke und Energiegenossenschaften.

Musterverträge und Anwenderleitfaden zur Umsetzung von PV-Anlagenpachtmodellen

Wie können PV-Anlagenpachtkonzepte rechtssicher realisiert werden? Welche vertraglichen Regelungen müssen getroffen werden? Wie müssen Rechte und Pflichten zwischen Pächter und Verpächter verteilt werden? Welche Mess- und Zählerkonzepte sollten gewählt werden? Diese Fragen beantwortet die Handlungshilfe. Das Paket enthält neben dem Anwenderleitfaden drei Muster-Anlagenpachtverträge für verschiedene Modellvarianten sowie optional einen Muster-Dachnutzungsvertrag. Diese Handlungshilfe richtet sich insbesondere an Solarteure, PV-Projektentwickler, PV-Systemanbieter, Stadtwerke, Energieversorger und Energiegenossenschaften sowie Investoren aus Handel, Gewerbe und Industrie, die gemeinsam mit Partnern aus der Solarwirtschaft entsprechende Eigenverbrauchskonzepte realisieren möchten.

Umsetzung von Solarstrom-Liefermodellen mit Mustervertrag und Anwenderleitfaden

Verschiedene Anwendungsfälle sind möglich: Die Versorgung von gewerblichen Kunden mit Solarstrom von Dächern oder Flächen der direkten Nachbarschaft, die Überschussvermarktung aus großen Eigenverbrauchsanlagen oder auch die Mieterversorgung durch Wohnungsbaugesellschaften oder Stadtwerke. Der beiliegende Anwenderleitfaden erläutert alle relevanten Aspekte der Belieferung von Kunden mit Solarstrom und erläutert die jeweiligen Rechte und Pflichten. Die Anwendungshilfe richtet sich an Projektentwickler, Installateure und Anlagenbetreiber sowie Investoren aus Industrie, Gewerbe und Handel und an Energiegenossenschaften, Stadtwerke und Wohnungsbauunternehmen, die Projekte im Rahmen der Stromlieferung umsetzen bzw. sich über konkrete Anwendung der Modelle informieren möchten.

Die Produkte sind im BSW-Solar Online-Shop erhältlich ( www.bsw-solar-shop.de). IHK-Mitglieder wählen dort auf der jeweiligen Produktseite im rechten Auswahlkasten „Status wählen“ die Auswahl „BSW-Partnerverband“. Die Preise reduzieren sich entsprechend in Höhe des Sonderrabatts. Dann den Bestellvorgang weiter fortführen und am Ende der Bestellung bei der Eingabe der Rechnungsdaten im entsprechenden Feld den Partnercode „DIHK“ eingeben.

Broschüre: „REACH-Info 11“ erschienen

Die elfte Broschüre der Reihe „REACH-Info“ verfolgt das Ziel, eine Hilfestellung für den Einstieg in die Expositionsabschätzung für Arbeitsplätze unter REACH zu geben. Beim Umgang mit Chemikalien kann der Mensch diesen Stoffen ausgesetzt sein. Deshalb stellt die Abschätzung ein Kernelement des Stoffsicherheitsberichts für gefährliche Stoffe dar und hat sowohl für die Verpflichtungen unter REACH als auch für die sichere Gestaltung von Arbeitsplätzen eine erhebliche Bedeutung. Die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) herausgegebene Broschüre gibt eine allgemein verständliche Hilfestellung für die Expositionsabschätzung und einen guten Einstieg in die Problematik.

 <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Broschueren.html>

Das grüne Gewissen: Wenn die Natur zur Ersatzreligion wird

Von Öko-Strom bis Bio-Nahrung: Deutschland denkt grün. Die Generation Landlust hat die Renaissance des Regionalen eingeläutet. Liebevoll gestaltet sie ihre Gärten zu Oasen des Rückzugs und kauft Gemüse aus dem eigenen Landkreis. Die deutsche Seele hat ein ökologisches Gewissen. Andreas Möller benennt die Gründe und Widersprüche der neuen Sehnsucht nach Natur und Ländlichkeit: Angst vor Veränderung und den Gefahren der Technik, ein tiefes Bedürfnis nach "Entschleunigung" – und ein Schuss Nostalgie. Dabei spannt er den Bogen von der Romantik über das "Dritte Reich" bis zu Stuttgart 21 und dem ambivalenten Bekenntnis der Deutschen zur Energiewende. Sein Fazit: Das grüne Lebensgefühl, das einmal für Aufbruch stand, ist zum Credo einer neuen Bürgerlichkeit geworden. In ihr geht es um soziale Abgrenzung, auch die Entlastung des eigenen Gewissens – nicht aber um Natur. Diese ist nur noch eine Metapher für Werte, die wir zunehmend vermissen: Kontinuität, Vertrautheit, Sicherheit. Das Buch bietet tiefe Einblicke in die kulturellen Ursachen des deutschen Umweltbewusstseins. Es ist zugleich eine faszinierende literarische Reise durch Deutschland, seine Geschichte – und seine Natur.

"Das grüne Gewissen: Wenn die Natur zur Ersatzreligion wird", Andreas Möller, 2013, 264 Seiten, Buch mit festem Einband: 17,90 Euro, ISBN: 978-3-446-43224-6. E-Book: 13,99 Euro, ISBN: 978-3-446-43607-7.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse  <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Interessent die Möglichkeit, selbständig zu recherchieren.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
LU-A-4318-10	Erdaushub, sandig oder bindig	jede Menge regelmäßig anfallend	Neustadt/Landau
S-A-4498-10	hochwertiges Betonrecycling 0/45 Z0 zu verschenken; nur Zufuhrkosten 60 km um Stuttgart	regelmäßig anfallend	Stuttgart
	Chemikalien		

SB-A-4457-1	Steinkohlenteeröl (Carbolineum), Holzschutzmittel aus Überhang	60 kg	St. Wendel
DA-A-4433-1	Aromamischungen der Lebensmittel- und Getränkeindustrie auf Alkoholbasis; alkoholische Produktionsreste, Fehlchargen; nähere Informationen auf Anfrage	5 t monatlich	Hessen
DA-A-4434-1	Methanol-Ethanol-Mischung im Verhältnis 1:1, ca. 40-50 Vol. %, Mischung kann Spuren von Acetaldehyd und/oder Ethylacetat enthalten	ca. 230 kg monatlich	Hessen
KA-A-4471-1	Natriumaluminatlösung 7%ig alumin 7 zur Abwasserbehandlung	ca. 11 t einmalig	Karlsruhe
LU-A-4496-1	Fällungsmittel Zetag 7109; Verpackung: 200 kg Fass, COA liegt vor	5.200 kg einmalig	Worms
	Holz		
DA-A-4569-5	Europaletten zum Kauf	20 Stk. unregelmäßig anfallend	Mörfelden-Walldorf
FR-A-4341-5	Einwegpaletten in unterschiedlichen Maßen, unbehandelt; 2 Abholstellen in Offenburg	unregelmäßig anfallend	Offenburg
FR-A-4378-5	neuwertige Holzeinwegpaletten in verschiedenen Maßen: 120 cmx80 cmx100 cm, 143 cmx100 cm, Gewicht je nach Größe 7 – 10 kg	ca. 60 Stk. wöchentlich	Endingen
KO-A-4539-5	Spanplatten in den Maßen 1,2x2,2m, 4 cm dick; Oberfläche staubig/schmutzig	10 Stk. einmalig	Unkel
LU-A-4540-5	beschädigte und unbeschädigte Einmal-Holzpaletten	regelmäßig anfallend	Beindersheim
	Kunststoffe		
HDH-A-4462-2	TPE-E; thermoplastische Polyester Elastomere, sortenrein, farbrein möglich, Anfahrkuchen; Proben oder genauere Angabe / Datenblätter auf Anfrage	500 – 1.000 kg jährlich	Herbrechtingen
HDH-A-4463-2	TPEU, thermoplastisches Polyurethan, sortenrein, farbrein möglich, Anfahrkuchen; Proben / Datenblätter auf Anfrage erhältlich	500 – 1.000 kg jährlich	Herbrechtingen
HDH-A-4464-2	PU Polyurethan in unterschiedlichen Härten und Farben	ca. 3 – 4 t monatlich	Herbrechtingen
HDH-A-4491-2	Polypropylen Strukturkammerplatten aus Polypropylen; Abm.: 3250x2100x9,6mm, Farbe: ca. RAL 9010 reinweiß	ca. 160 Stk. einmalig	Herbrechtingen
LU-A-4317-2	gebrauchte Big Bags; PP Gewebesäcke; Maße: 80x110x170 cm; Gewebe: weiß, beschichtet, Extras: doppelte Nahtabdichtung, oben: Einlauf 50x580 cm, unten: Auslauf 50x50 cm; 4 Hebeschlaufen 25 cm, 2 Dokutaschen A4, SWL 1250, FS 5:1; 50 Stk. auf Einwegpalette	250 Stk. monatlich	Bad-Dürkheim
RV-A-4400-2	Polyester Faser AdvanSA Type 205 NSD, 6mm dtex 1,7	ca. 1.400 kg einmalig	Wolpertswende
RV-A-4401-2	Polyester Faser Barnet Europe Type CHD 918-8, 8 mm dtex 1,7	ca. 2.500 kg einmalig	Wolpertswende
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunst-	regelmäßig anfallend	Saarbrücken

	stoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)		
SB-A-4534-2	Kunststoff PE Spanabfall und festes Material, Trennung nur bedingt möglich	ca. 1 t regelmäßig anfallend	Nonnweiler
SB-A-4453-4	Karton und Papier regelmäßig abzugeben	20 cbm regelmäßig	Saarbrücken-Klarenthal
	Metall		
HD-A-4576-3	Bandstahl, rostfrei Werkstr. Nr. 1.4301 und 1.4304, teilweise federhart; Dicke: 0,3 – 0,4, Breite: 30 – 40 mm, verschiedene Abmessungen	einige 100 kg je diverse Abmessung einmalig	Heidelberg
RT-A-4547-3	absolut saubere, rostrotfarbene Metalltonnen (ca. 215 l) mit PET Deckel. Die Tonnen waren zum Lebensmittelversand mit Alulinern genutzt worden (Einmaltransport). Preis ist 9 Euro je Tonne, zzgl. Transportkosten; Abholung oder Lieferung ist möglich	100 Stk. wöchentlich	Baden-Württemberg
	Verpackungen		
SB-4561-11	Kartons/Pakete/Päckchen aller Größen, Füllmaterial/Folien Als Dienstleistungslabor bekommen wir kontinuierlich in größeren Mengen alle Arten von Kartons, Paketen und Päckchen – tlw. mit Styroporeinsatz bei Kühltendungen – Füllmaterialien, Folien, welche wir gerne kostenlos an Selbstabholer abgeben. U.E. auch besonders geeignet für Internet-/Versandhändler, welche in kleineren Mengen stetig Versandmaterialien benötigen.	täglich auch kleine Mengen Selbstabholer sinnvoll	Dillingen
	Sonstiges		
SB-A-4260-12	Shredder für Plastik, Holz, Blech, Glas usw., Schneidwerk: 400x400 mm, 3kW, Einwurfgröße 900x500x600 mm, elektr. Nachdrückeinrichtung, Unterbauschränk für 1qm Großbehälter	1 Stk. einmalig	Saarbrücken
SB-A-4-517-12	Litfaßsäulenreste – mehrere aufeinander geklebte Schichten Papier (es befindet sich ausgetrockneter Leim an den Papieren. Die Papierringe haben eine Länge von ca. 3 m und im Durchmesser ca. 1 m	ca. 20 t halbjährlich – jährlich	Saarbrücken

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
RT-N-4486-10	Wiederverwertbare Natursteine aus Abbruch, Rückbau usw. gesucht (Mauersteine, Bodenplatten, Fassadenplatten, Pflastersteine, Stufen ...)	alle Mengen unregelmäßig anfallend	Bundesweit und angrenzende Länder

	Holz		
FR-N-4338-5	Holzspäne	regelmäßig anfallend	bundesweit
SB-N-3943-5	Suche Holzabfälle max. 60 cm, auch Wurzelstücke	50 m ³ /Jahr	Saarland
	Sonstiges		
SB-N-3214-12	EDV-Hardware gesucht Server und Mainframe, Hardware und defekte oder technisch überholte Hardware	nach Absprache regelmäßig anfallend	bundesweit
SB-N-4294-12	Gesucht werden Rigipsplatten- Herstellungsanlagen für den Export	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-N-4295-12	Gesucht werden Recyclinganlagen (Sortieranlagen) für Altpapier und Kartonagen	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
WI-N-4351-12	leere Toner- und Tintenkartuschen für Drucker	ab 10 Stk. regelmäßig anfallend	Wiesbaden/ Mainz und Umgebung
F-N-4322-12	Wir suchen alle Elektro- und Elektronik- Altgeräte, Computer, Hifi, Staubsauger usw.	jede Menge täglich	Frankfurt/M. und Umgebung